

ADEL IM MEROWINGERREICH

UNTERSUCHUNGEN ZU SEINER RECHTSSTELLUNG

Die Frage nach einer als Adel zu bezeichnenden Gruppe im Merowingerreich ist nicht ein Problem von 'arm' und 'reich', da eine solche Differenzierung in jeder Gemeinschaft eintritt, in der einzelne über Privateigentum an den Produktionsmitteln verfügen. Es handelt sich aber ebenso wenig um ein Problem von Führungsgruppen, weil sich in jeder Gemeinschaft naturgemäß Führungsgruppen bilden. Es geht vielmehr um eine Frage nach der rechtlichen Absonderung einer Gruppe von anderen, was zur Formierung einer eigenen Klasse führt.

So lassen sich in der schriftlichen Überlieferung des 6. Jahrhunderts zwar Arme, Reiche und Führungsgruppen gut erkennen, nicht jedoch eine rechtliche Definition und eine einheitliche Bezeichnung für eine Gruppe finden, die diese aus der im fränkischen Recht gleich bewerteten Klasse der von Geburt Freien herausgehoben hätten¹.

In der schriftlichen Überlieferung des 6. Jahrhunderts werden in der Regel als arme Leute, *pauperes*, Personen freier Herkunft bezeichnet, deren Privateigentum an den Produktionsmitteln offenbar gerade so viel betrug, wie sie selbst für den eigenen Unterhalt und ohne fremde Hilfe bewirtschaften konnten. Typisch für sie ist z. B. der Besitz eines Ochsespanns, eines Pfluges und eines Wagens sowie Land, das mit dem Ochsespann bearbeitet wurde; ferner gehörten zu solch einem bäuerlichen Anwesen ein Haus mit einer Vorratskammer für die Ernte und ein Garten. Eine derart schmale Existenzgrundlage erlaubte kaum die Produktion von ausreichendem Überschuß, um Mißernten und daraus resultierende Teuerungen überstehen oder gar von ihnen profitieren zu können².

Im Vergleich dazu gab es Reiche und sehr Reiche, die in einer oder mehreren Civitates Besitz an Land und Leuten hatten. Als Eigentümer mehrerer Güter und einer großen Anzahl von Leuten in einer Civitas sind beispielhaft Bischof Remigius von Reims und Abt Aredius aus der Civitas Limoges zu nennen sowie Eoladius und Baudomalla aus der Civitas Le Mans. Die Testamente von Remigius und Aredius enthalten eine Aufstellung ihres Besitzes, wonach Remigius (gest. um 530/33) in der Civitas Reims mehr als sechs Lie-

¹ Aus diesem Grund ist die seit dem frühen 19. Jh. diskutierte Frage, ob es einen frühfränkischen Adel gegeben hat oder nicht, immer noch offen, wie die jüngsten Arbeiten dazu zeigen: Vgl. F. Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels. Rhein. Archiv 70 (1969) mit einer ausführlichen Darstellung der Forschungsgeschichte; H. Grahn-Hoek, Die fränkische Oberschicht im 6. Jh. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung. Vorträge und Forschungen Sonderbd. 21 (1976). – Während Irsigler, von den erzählenden Quellen ausgehend, sich für die Existenz eines fränkischen Adels ausspricht und dafür in archäologischen Zeugnissen die Bestätigung erblickt, kommt Grahn-Hoek, die den Rechtsquellen den Vorrang einräumt, zum entgegengesetzten Resultat. Untersucht wurden von beiden Forschern die gleichen Quellen, die auch dieser Untersuchung zugrunde gelegt werden, da es sich um die Hauptquellen des 6. Jhs. handelt. – Untersucht werden: Gregorii Episcopi Turonensis libri Historiarum

X, MGH SRM I/2¹, hrsg. von B. Krusch und W. Levison (1951), zit.: Gregor von Tours, Hist.; ders., Miracula et opera minora, MGH SRM I/2, hrsg. von B. Krusch (Neudruck 1969), zit.: Gregor von Tours, GC (Liber in Gloria Confessorum), GM (Liber in Gloria Martyrum), VJ (Virtutes sancti Iuliani), VM (Virtutes sancti Martini), VP (Liber Vitae Patrum). Venanti Honori Clementiani Fortunati ... Opera poetica, MGH AA IV/1, hrsg. von F. Leo (1881), zit.: Venantius Fortunatus, Carmen. Pactus legis Salicae, MGH LL I, Legum nationum Germanicarum IV, I, hrsg. von K. A. Eckhardt (1962), Zitierweise s. u. Anm. 30. Concilia Aevi Merovingici, MGH LL III, Conc. I, hrsg. von F. Maassen (1894), zit. nach Veranstaltungsort und Datum.

² Selbstvernechtung bei Hungersnot und Teuerung wegen Zahlungsunfähigkeit überliefert Gregor von Tours, Hist. VII, 45 und VP XV, 1. Zur Beschreibung des Besitzes von Pauperes vgl. Gregor von Tours, GM 66, 47, 103 und GC 30.

genschaften besaß³ und Aredius (gest. 591) in der Civitas Limoges vierzehn⁴. Aus einer Urkunde vom Jahr 596, worin eine Schenkung bestätigt wurde, geht hervor, daß Eoladius und Baudomalla damals in der Civitas Le Mans sieben Villae ihr eigen nannten, bei denen es sich wohl um ihren gesamten Besitz gehandelt haben dürfte⁵. In mehreren Civitates begütert waren z. B. Bischof Avitus von Clermont, Sihar, Ursus und der Vater des Bischofs Berthramn von Le Mans. Avitus (gest. um 592) besaß Villae in den Civitates Bourges, Albi, Agen und Cahors⁶, Sihar (gest. 588) in den Civitates Tours und Poitiers⁷, Ursus (um 568 belegt) in den Civitates Clermont und Velay⁸ und der Vater des Bischofs Berthramn von Le Mans (gest. um/vor 561) in den Civitates Rouen, Paris und Le Mans⁹.

Ebenso lassen sich in den erzählenden Quellen und Gesetzessammlungen dieser Zeit zwar durch politische Handlungsfähigkeit ausgezeichnete Führungsgruppen gut beschreiben, doch fehlt diesen eine einheitliche Bezeichnung, so daß aus der Terminologie nicht auf die Rechtsposition der so bezeichneten Gruppe geschlossen werden kann. Bischof Gregor von Tours (gest. 594) nennt in seinen historischen Werken Führungsgruppen des 6. Jahrhunderts *maiores natu/ maiores natu ... regis/ maiores natu et primi apud ... regem*¹⁰, *meliores natu regni ...*¹¹, *nobilissimi in gente sua* (Franken)¹², *optimates/ optimates regis*¹³, *optimi*¹⁴, *potentes cum rege ...*¹⁵, *primi [regis] proceribus/ primi regni/ primi in regnum*¹⁶, *principes regni regis ...*¹⁷, *priores/ priores regis .../ priores de regno .../ priores regni ...*¹⁸, *proceres/ proceres et primi regni ... regis*¹⁹, *seniores/ seniores regni*²⁰ und *sui* des Königs²¹. In diesen Gruppenbezeichnungen wird – mit Ausnahme der Bezeichnungen *nobilis in gente sua* – noch nicht einmal zwischen Germanen und Romanen unterschieden. Demgegenüber werden allerdings einzelne Nachkommen römischer Senatorenfamilien von Gregor – der selbst dazugehörte – entweder als solche benannt oder als *nobilis/ nobilitas* (ohne weiteren Zusatz) ausgewiesen²².

Venantius Fortunatus (gest. um 601 als Bischof von Poitiers) bezeichnet in seinen Poemen einzelne Nachkommen römischer Senatorenfamilien in der gleichen Weise wie Gregor von Tours als *nobilis/ nobilitas/ senator*²³, betont aber, anders als Gregor, bei einzelnen Germanen immer wieder deren rühmenswerte und ausgezeichnete Herkunft. So wird von Beretrude, der Ehefrau des Dux Launebodis gesagt, *cui genus egregium fulget de stirpe potentum*²⁴, und von Vilithuta, der Ehefrau des Dagaulfus, daß sie *sanguine nobilium generata barbara prole fuit*²⁵. Dagaulf selbst bezeichnet Venantius Fortunatus als *nobilitas in gente sua*²⁶, und über Dux Launebod schreibt er, *quod nullus veniens Romana gente fabrivit, hoc vir barbarica prole peregit opus ... dux meritis in gente sua qui pollet opimis, celsus ubique micans nobilitatis ope. sed quamvis altum teneat de stirpe cacumen, moribus ipse suos amplificavit avos*²⁷. Von Dux Chrodinus, den Gregor von Tours nur seiner Taten wegen preist²⁸, rühmt Venantius Fortunatus auch die Herkunft: *clarus ab antiquis, digno generosior ortu, regibus patriae, qui placiturus eras*²⁹.

3 Das Testament überliefert Bischof Hincmar von Reims in seiner 878 verfaßten Vita Remigii; vgl. MGH SRM III, 336–340 und Diplomata, Chartae, Epistolae, Leges, hrsg. von J. M. Pardessus, 2 Bde (1843–1849) Nr. 118.

4 Pardessus Nr. 180.

5 Krit. Ed. der Urkunde von J. Havet, Bibl. de l'École des Chartes 55, 1894, 312f.

6 Erwähnt im Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans, vgl. M. Weidemann, Das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans vom 27. März 616. Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums 9 (1986) Verf. Nr. 48.

7 Vgl. Gregor von Tours, Hist. VII, 47; IX, 19.

8 Vgl. Gregor von Tours, Hist. IV, 46.

9 Vgl. Weidemann, Testament (Anm. 6) Verf. Nrr. 15, 19, 28, 29.

10 Gregor von Tours, Hist. V, 39; VII, 30. 32; VJ 23.

11 Gregor von Tours, Hist. VI, 45; VII, 19.

12 Gregor von Tours, Hist. VIII, 16.

13 Gregor von Tours, Hist. VII, 21; VIII, 2.

14 Gregor von Tours, Hist. VIII, 9.

15 Gregor von Tours, Hist. VII, 19.

16 Gregor von Tours, Hist. IV, 6; VI, 3; VIII, 29.

17 Gregor von Tours, Hist. VII, 36.

18 Gregor von Tours, Hist. VI, 6; VII, 7. 26. 33; VIII, 9. 21; IX, 9.

19 Gregor von Tours, Hist. IV, 6; V, 17; VI, 3; VIII, 21; IX, 20.

20 Gregor von Tours, Hist. IV, 27; VI, 24. 33; VII, 36.

21 Gregor von Tours, Hist. VIII, 21.

22 Gregor von Tours, z. B. Hist. IV, 15; V, 45; VI, 11; X, 31. VP IV, 5; VI, 1. 6; VII, 1. GC 64. 104.

23 Venantius Fortunatus, z. B. Carmen I, 15; III, 8; IV, 5. 8. 10; VII, 16.

24 Venantius Fortunatus, Carmen II, 8.

25 Venantius Fortunatus, Carmen IV, 26.

26 Venantius Fortunatus, Carmen IV, 26.

27 Venantius Fortunatus, Carmen II, 8.

28 Vgl. Gregor von Tours, Hist. VI, 20.

29 Venantius Fortunatus, Carmen IX, 16.

Nicht viel anders verhält es sich mit der Terminologie in den Kapitularien des 6. Jahrhunderts, die von den Königen zusammen mit 'Volksvertretern' als Zusätze zur Lex Salica, d. h. dem sogenannten 'Pactus legis Salicae' erlassen worden sind³⁰. Wird zwar in der Terminologie und im Strafmaß der Gesetze zuweilen zwischen Arm und Reich unterschieden und vor allem in den Bezeichnungen für die gesetzgebenden 'Volksvertreter' eine Führungsschicht erkennbar, so finden sich doch keine Hinweise, daß es eine Gruppe gab, die sich aus der einheitlich bewerteten Klasse der von Geburt Freien durch angeborene höhere Rechte herausgehoben hat³¹.

Bemerkenswert am Kapitular Chlodwigs³² ist unter diesem Aspekt lediglich, daß es dem Epilog des 'Pactus pro tenore pacis' zufolge vom König *cum optimatibus suis* erlassen worden sei³³, wobei – wie auch weiterhin – keine für Optimaten gültigen Gesetze vorhanden sind. Der Pactus pro tenore pacis wurde seinerseits – wie einleitend und im Epilog angegeben ist – von den Königen Childebert I. (511-558) und Chlothar I. (511-561) zwar zusammen mit *maiores natu Francorum palacii procerum* erlassen³⁴, doch fehlen für diese ebenfalls Gesetze. Das von Chlothar I. dazu beigesteuerte Gesetz kennt noch *potentes qui per diversa [loca] possedunt*³⁵, doch geht es in diesem Gesetz nur um die Haftung für Knechtsdelikte; wer an mehreren Orten Besitz hatte, dem wurde – im Unterschied zu anderen Freien, die nur an einem einzigen Ort Besitz hatten – eine Frist von zwanzig Tagen eingeräumt, während welcher er verbrecherische Knechte, *servi*, dem Gericht vorführen mußte. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf ein nur fragmentarisch überliefertes und nicht zur Lex Salica gerechnetes Präzept Childeberts I.³⁶, woraus hervorgeht, daß wegen Sakrilegs eine *serviles persona* anders bestraft wurde als eine *ingenua aut honoratior persona*; die Strafe für letztere ist zwar nicht überliefert, doch dürfte die fragmentarische Formulierung immerhin noch andeuten, daß eine *honoratior persona* die gleiche Strafe erhielt wie ein *ingenuus*, d. h. von Geburt Freier. Demgegenüber findet sich im folgenden, offenbar ebenfalls von diesen Königen erlassenen Kapitular ein Gesetz³⁷ für *meliiores* und *minoflidis*, wonach sich bei Verdacht auf Totschlag die *meliiores* mit 65 Eidhelfern und die *minoflidis* mit nur 15 Eidhelfern freischwören konnten³⁸. Da aber weder für *meliiores* noch für *minoflidis* eine eigene Bewertung vorhanden ist, muß man davon ausgehen, daß sich das Gesetz ganz allgemein an *ingenui* wendet³⁹, und diesem Gesetz der Gedanke zugrunde liegt, Bessergestellte, also Reichere, sollten mehr Eidhelfer beibringen als solche, die sich nicht so gut standen⁴⁰.

Aus der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts sind Gesetze der Könige Chilperich (561-584), Gunthramn (561-592) und Childebert II. (575-596) überliefert. Das Edictum Chilperici⁴¹ und wohl auch sein mutmaßlicher Nachtrag⁴² wurden vom König *cum viris magnificentissimis optimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro* ausgehandelt⁴³ und beinhalten u. a. ein Gesetz für den *Romanus ingenuus vel tributarius*, wobei deren Wergeld einheitlich 100 Solidi betrug⁴⁴. Bemerkenswert an diesem Gesetz ist, daß hier erstmals durch einen fränkischen König offiziell anerkannt wurde, daß es freie Romanen gab, die nicht Grundbesitzer waren, und tributpflichtige Romanen, die gleichwohl Freie gewesen sind⁴⁵. Im Pactus legis Salicae

³⁰ Die Lex Salica setzt sich zusammen aus dem sogenannten von Chlodwig I. erlassenen Pactus legis Salicae und sechs Kapitularien. Die Titelzählung des Pactus wird in den folgenden fünf Kapitularien fortgesetzt, das sechste Kapitular, die sogenannte Decretio Childeberti, hat eigene Titelzählung. Der Pactus legis Salicae wird daher zitiert als Pactus, die Kapitularien entsprechend als Cap. I, II usw. (mit Titelnummer).

³¹ Zur Bewertung im Pactus s. weiter unten.

³² Cap. I, 66-78; der Pactus umfaßt die Titel 1-65.

³³ Vgl. Cap. II.

³⁴ Das Pactus pro tenore pacis genannte Kapitular besteht aus Gesetzen Childeberts I. (= Cap. II, 79-83) und Gesetzen Chlothars I. (= Cap. II, 84-93).

³⁵ Vgl. Cap. II, 88.

³⁶ Vgl. MGH LL II, Cap. I, hrsg. von A. Boretius (1883) Nr. 2.

³⁷ Cap. III, 94-105.

³⁸ Cap. III, 102 § 2.

³⁹ Unfreie besaßen nicht das Recht zu schwören.

⁴⁰ Das ergibt sich auch aus der erzählenden Überlieferung; Königin Fredegunde mußte z. B. im Jahr 585 mit 300 *viri optimi* beeden, daß König Chilperich der Vater ihres Sohnes Chlothar (II.) sei; Gregor von Tours, Hist. VIII, 9.

⁴¹ Cap. IV, 106-116.

⁴² Cap. V, 117-133.

⁴³ Cap. IV, 106.

⁴⁴ Cap. V, 117 § 2.

⁴⁵ *Tributum* = Steuern, *tributarius* = Steuerpflichtiger; besteuert wurde Land und Arbeitskraft, vgl. Gregor von Tours, Hist. V, 28 zum Steuergesetz Chilperichs.

Chlodwigs gab es nur den mit 100 Solidi bewerteten freien Romanen als *homo possessor* und den mit 62½ Solidi niedriger als dieser eingestuften *Romanus tributarius*⁴⁶. Die Könige waren also durchaus bereit, die im Pactus legis Salicae festgelegte Bewertung einzelner Gruppen der Bevölkerung zu ändern und der Wirklichkeit anzupassen. Dennoch finden sich im Gesetz Chilperichs für die erwähnten Optimaten als Mitgesetzgeber keine eigenen Gesetze; die Antrustionen gehörten zu den von Geburt freien Franken, denen König Chlodwig ihres Treueides für den König wegen im Pactus legis Salicae nur das gleiche Wergeld zugestanden hatte wie einem Beamten⁴⁷.

In dem von Childebert II. am 1. März 596 erlassenen Reichsgesetz, der sogenannten 'Decretio Childeberti'⁴⁸, werden diejenigen im Gesetz erwähnt, mit denen der König das Gesetz erlassen hatte; im Prolog sind sie als *nostris optimates* bezeichnet, wobei den Optimaten im Gesetz allerdings nur verboten wurde, für einen des Frauenraubs Schuldigen Partei zu ergreifen⁴⁹. Im übrigen bleiben die Strafsätze der Bewertung entsprechend gestaffelt: ein *ingenuus si Salicus fuit*, also ein von Geburt freier Franke büßt z. B. verbotene Sonntagsarbeit doppelt so hoch wie ein *Romanus*, d. h. ein von Geburt freier Romane⁵⁰, weil ein freier Franke durch eine Missetat offenbar nicht nur die eigene Familie, sondern zugleich auch die ganze Sippe beleidigt hatte – die, wurde er getötet, die Hälfte seines Wergeldes erhielt, das aus diesem Grund doppelt so hoch war wie das eines freien Romanen⁵¹.

Im Edikt Gunthramns, das nicht als Ergänzung zum Pactus legis Salicae betrachtet wurde⁵², ist nicht überliefert, wer an der Gesetzgebung beteiligt war. Man wird allerdings wohl davon ausgehen können, daß dies *proceres* gewesen sind, da beispielsweise der Vertrag von Andelot (27. November 587)⁵³, den Gunthramn mit seinem Neffen Childebert II. schloß, *mediantibus sacerdotibus atque proceribus* ausgehandelt worden war; im Vertrag ist zwar von *leudes* und *fideles* die Rede, nicht aber von *proceres*, die im Gunthramnedikt ebenfalls nicht angesprochen sind.

Terminologisch faßbar ist die weltliche Führungsschicht auch in der Mehrzahl der überlieferten Konzilsprotokolle, doch ist die Rechtsposition der weltlichen Führungsschicht in den kirchlichen Gesetzen ebenso wenig definiert wie in den königlichen Gesetzen aus derselben Zeit.

In den bis zum Tod Chlothars I. (gest. 561) veranstalteten fränkischen Bischofsversammlungen, die zumeist von den Königen einberufen worden waren, wandten sich die Bischöfe mit ihren Gesetzen an *domini maiori auctoritate*⁵⁴, *potentes*⁵⁵, *potentes saeculi*⁵⁶, *principes*⁵⁷, *personae cuiuslibet potestatis*⁵⁸, *maiores personae*⁵⁹ und *superiores personae*⁶⁰. Ebenso verhält es sich mit der Terminologie der Konzilsbeschlüsse in der folgenden Zeit. Bezeichnungen für die weltliche Führungsschicht sind *principes*⁶¹, *potentes*⁶², *potentes ... dignitatis gradu quolibet mundani principes*⁶³, *potentior personae*⁶⁴, *qui latere regis adhaerent vel alii qui potentia saecularis inflantur*⁶⁵ und *saeculares honoratores*⁶⁶.

Der Überblick über die von Gregor von Tours und Venantius Fortunatus sowie in den Gesetzen der merowingischen Könige und in den Konzilsbeschlüssen verwandten Bezeichnungen für Führungsschichten hat gezeigt, daß es sich dabei – kritisch betrachtet – um zwei Kategorien handelt.

46 Zur Bewertung im Pactus legis Salicae s. weiter unten.

47 Zu den Antrustionen s. weiter unten im einzelnen.

48 Cap. VI mit eigener Titelzählung.

49 Cap. VI, 2 § 2.

50 Cap. VI, 3 § 7.

51 Vgl. Cap. I, 68 zur Aufteilung des Wergeldes.

52 Hrsg. von Boretius (Anm. 36) Nr. 5.

53 Den Vertrag überliefert Gregor von Tours, Hist. IX, 20.

54 Konzil von Orléans 511, Adresse.

55 Konzile von Clermont 535 can. 2, Orléans 541 can. 25f., Orléans 549 can. 11.

56 Konzil von Clermont 535 can. 4.

57 Konzile von Orléans 541 can. 16, Paris 561/62 (can. 6). Zur Datierung des Konzils von Paris vgl. O. Pontal, Die Synoden im Merowingerreich (1986) 122f.

58 Konzil von Orléans 549 can. 15.

59 Konzil von Orléans 549 can. 16.

60 Konzil von Eauze (Aspasii) 551 can. 3.

61 Konzile von Tours 567 can. 21, Mâcon I 583 can. 19.

62 Konzile von Tours 567 can. 27, Mâcon I 583 can. 20.

63 Konzil von Mâcon II 585 can. 8.

64 Konzil von Mâcon II 585 can. 9.

65 Konzil von Mâcon II 585 can. 14.

66 Konzil von Mâcon II 585 can. 15.

a. Bezeichnungen, die auf allgemeine Qualitäten hindeuten:

primi (Erste),
maiores (Größere),
priores (Vordere)
superiores (Obere),
meliores (Bessere),
seniores (Ältere),
de latere regis (die auf seiten des Königs),
nobilis/ nobilitas (adlig, Adel),
optimi/ optimates (Vornehme),
proceres (Vornehme),
principes (Vornehme, Fürsten),
potentes/ potentiores (Mächtige),
domini maiori auctoritate (Herren höheren Ansehens),
honoratores/ honoratior persona (Ehrenvolle),
opimus/ opimi/ gens opima (Vornehmste).

b. Bezeichnungen, die auf die Herkunft abzielen:

maiores natu (Cap. II; Gregor von Tours),
meliores natu (Gregor von Tours),
generosior ortu (Venantius Fortunatus),
de stirpe potentum (Venantius Fortunatus),
sanguine nobilium generata (Venantius Fortunatus),
stirpis cacumen (Venantius Fortunatus).

Vor allem die Bezeichnungen der ersten Gruppe können – vornehmlich nach dem Zeugnis Gregors von Tours – durch Zusätze wie ... *regis*, ... *apud regem*, ...*latere regis* ergänzt werden, die auf besondere Nähe zum König schließen lassen. Sie werden damit für einen Personenkreis kennzeichnend, der allgemein auch als *sui* des Königs ausgewiesen werden kann. Es fehlen jedoch Hinweise, daß diese mit den Antrustiones gleichgesetzt worden sind.

Zusammenfassend läßt sich an dieser Stelle der Untersuchung somit nur das von Irsigler herausgestellte Ergebnis unterstreichen, daß es vielfältige Belege für die Existenz einer Führungsgruppe im Frankenreich gibt. Der zu Beginn angesprochene Gegensatz zwischen einer solchen, weitestgehend unverbindlich definierten Elite, die rechtlich nicht aus der Gemeinschaft herausgehoben ist, und einem Adel, der sich durch Sonderrecht aus der Gemeinschaft hervorhebt, bleibt allerdings weiterhin bestehen. Neue Erkenntnisse werden sich jedoch gewinnen lassen, wird nun umgekehrt im Detail von dem Sonderrecht ausgegangen, das einzelne Personen besessen haben.

Untersucht man daraufhin die erzählende Überlieferung des 6. Jahrhunderts, so ist festzustellen, daß es vereinzelt Personen und Familien gegeben hat, die im Bereich des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts für sich Rechte in Anspruch genommen haben, die den von Geburt Freien nach den Gesetzen der Zeit nicht zustanden. Es handelt sich um folgende Fälle:

I. Im Privatrecht

Obwohl der *Pactus legis Salicae* nur für Söhne und männliche Verwandte Erbe am Land vorsieht (*De terra vero [Salica] nulla muliere hereditas est*)⁶⁷ – indirekt bestätigt durch Kapitularien Chilperichs (*filia simili*

⁶⁷ *Pactus* 59 § 6, erlassen 507/11 von König Chlodwig für das Gesamtreich. – Der Begriff '*salica*' stand ursprünglich nicht im Text, sondern ist erstmals in der Gunthramnrezension

(561/92) überliefert und besagt wohl, daß sich das Gesetz nur an Franken und nicht auch an Romanen wendet.

modo accipiat terras ...)⁶⁸ und Childeberts II. (*ut nepotes ex filio vel filia mortuo patre vel matre ad aviaticas res cum avunculus vel amitas sic venirent, tamquam si mater aut pater vivi fuissent*)⁶⁹, die den Frauen auch Land zu erben erlaubten – gibt es doch Ausnahmen.

- a. Sigivaldus und Ranihildis beerbten um 534/35 ihren Vater Sigivaldus, Dux der austrasischen Auvergne und *parens* des austrasischen Königs Theuderich I.; Ranihildis besaß *multo terrarum spatio*, darunter den *saltus* (Forst) *ex domo Vindiacense* (St-Saturnin-de-Vensat in der Auvergne), den sie dem nahen Kloster Pionsat vermachte⁷⁰.
- b. Beretrude, nach Venantius Fortunatus *de stirpe potentum* und Witwe des austrasischen Dux Launebodis, hatte – wie Gregor von Tours überliefert –, vor 589 ihre Tochter als Erbin eingesetzt; zu der Erbschaft der Tochter gehörte zumindest eine im austrasischen Poitou gelegene Villa, um welche nach ihrem Tod im Jahr 589 Streit entstand, worüber Gregor von Tours berichtet⁷¹.
- c. Inghytrude – Schwägerin König Chlothars I.⁷² – als Mutter und Berthegunde als Schwester des 585 verstorbenen Bischofs Berthramn von Bordeaux erbten zusammen drei Viertel seines Vermögens, wozu auch Land gehörte⁷³. Berthramn von Bordeaux war bei seinem Tod Untertan des burgundischen Teilreichs, seine Erbinnen Untertanen des austrasischen Teilreichs; im übrigen hatte das austrasische Königsgericht diese Aufteilung des Vermögens verfügt, da die Erbinnen sich um Berthramns Testament stritten⁷⁴.

Alle drei Fälle zeigen an, daß Frauen aus fränkischen Familien Landbesitz erben konnten, und zwar zu einer Zeit, zu welcher dies nach fränkischem Recht verboten war.

II. Im Öffentlichen Recht

1. Obwohl der *Pactus legis Salicae* und seine Ergänzungen nur das Grafengericht (= Comitatsgericht, Gericht des *Iudex*)⁷⁵ als oberste Instanz für normale Streitfälle kennen⁷⁶ – bestätigt durch zahlreiche Bei-

⁶⁸ Cap. IV, 108, erlassen 561/84 und gültig für das neustrische Teilreich. Das Gesetz verfügt keine prinzipielle Gleichstellung von Töchtern mit Söhnen, sondern erlaubt der Tochter nur dann auch Land zu erben, wenn kein Sohn vorhanden gewesen ist. Das Gesetz Chilperichs behielt offenbar keine Gültigkeit, weil es in der jüngeren Rezension der *Lex Salica* von um 763/64 fehlt, während *Pactus 59 § 6* enthalten ist. Vgl. *Lex Salica*, 100-Titel-Text. Titel 93 § 1-6 entspricht *Pactus 59 § 1-6*; MGH LL I Legum Nationum Germanicarum IV/II, hrsg. von K. A. Eckhardt (1969).

⁶⁹ Cap. VI, 1 § 1, erlassen 596 und gültig für das austrasische und burgundische Teilreich. Wir gehen davon aus, daß der Begriff '*res*' auch Land beinhaltet, obwohl dies nicht eindeutig ist, da mit diesem Gesetz *Pactus 59 § 1-5* reformiert wird, wo Enkel noch nicht gleichberechtigt mit den Geschwistern ihrer verstorbenen Eltern erben konnten. *Pactus 59 § 1-5* regelte allgemein die Erbfolge, und *Pactus 59 § 6* verfügte ausdrücklich, daß Frauen vom Landerbe ausgeschlossen sind. Die *Decretio Childeberti* (Cap. VI) behielt bis in die Karolingerzeit Gültigkeit, d. h. sie bildete einen Anhang zum 100-Titel-Text (s. o. Anm. 68).

⁷⁰ Nach Gregor von Tours, Hist. III, 24 und VP XII, 3. Zu Dux Sigivald vgl. auch Hist. III, 13. 16. 23 und VJ 14.

⁷¹ Zur Herkunft der Beretrude s. o. Anm. 24, 27. Gregor von Tours, Hist. IX, 35 zum Jahr 589: *Beretrudis vero moriens, filiam suam heredem instituit ... Sed Waddo ... cogitavitque accedere ad villam eius unam, quam reliquit filiae [suae], qui infra Pectavo termino erat.* Launebod war um 566 Amtsträger des austrasischen Königs Sigibert, weshalb für ihn und seine Familie austrasisches Recht galt; vgl. K. Selle-

Hosbach, Prosopographie merowingischer Amtsträger in der Zeit von 511 bis 613 (1974) Nr. 132.

⁷² Chlothar I. war mit Inghytrudens Schwestern Ingunde und Ar[n]egunde verheiratet; vgl. E. Ewig, Studien zur merowingischen Dynastie, Frühmittelalterliche Studien 8, 1974, 15-59, bes. 52 ff. und ders., Die Namengebung bei den ältesten Frankenkönigen und im merowingischen Königshaus. Francia 18/1, 1991, 21-70, bes. 55.

⁷³ Erwähnt z. B. im Testament Berthramns von Le Mans, Weidemann, Testament (Anm. 6) Verf. Nr. 35.

⁷⁴ Zum Erbstreit Gregor von Tours, Hist. VIII, 22; IX, 33; X, 12; das Königsgericht wies Berthegunde zunächst ein Viertel der Erbmasse zu und später auch alles, was ihre Mutter aus der Berthramnerbschaft besaß.

⁷⁵ Vgl. Cap. III, 100 § 1: *in mallo iudici hoc est comite aut grafione.*

⁷⁶ Vgl. *Pactus 45 § 2*; *50 § 3. 4*; *51 § 1-3*. Nach *Pactus* kann das Königsgericht angerufen werden, wenn jemand eine Adoption vornehmen will (*Pactus 46 § 1-6*), jemand der Ladung vor dem '*mallus*' und das Grafengericht nicht nachkommt (*Pactus 56 § 1-6*; Cap. IV, 113) oder jemand den Entscheid des Grafengerichts anfechten will (*Pactus 45 § 1.2*). Darüber hinaus kann gegen den Zuzug Fremder die Gemeinde auf dem Untergericht und dem Grafengericht Einspruch erheben; der Abgewiesene kann diesem Einspruch mit einer Königsurkunde begegnen, die nicht angefochten werden darf (*Pactus 14 § 4*; dieses Gesetz ist bei Titel 14 [*De supervenientes vel expoliationibus*] falsch eingeordnet und gehört sinngemäß zu Titel 45 [*De migrantibus*]). Das Königsgericht fungiert also ausschließlich in Fällen, in

spiele in den Werken Gregors von Tours⁷⁷ –, gab es Leute, die diesem Gericht nicht unterstanden.

- a. Im Jahr 579 wurde in der Dionysiusbasilica bei Paris zwischen *maiores natu et primi apud Chilpericum regem* wegen Ehebruchs eine Fehde ausgetragen, während welcher am Altar des hl. Dionysius etliche getötet worden waren. Um einer Anzeige am Königsgericht zuvorzukommen, stellten sich beide Familien anschließend dem König, der sie anwies – da sie nach Kirchenrecht wegen Handgemenges in der Kirche automatisch der Exkommunikation verfallen waren, und die Kirche ihretwegen hatte geschlossen werden müssen –, sich zunächst vom Kirchenbann zu befreien. Nachdem dies geschehen war, wurde die Urheberin des Streites vor Gericht, d. h. das Königsgericht geladen, doch erhängte sie sich vor dem Prozeß⁷⁸.
- b. Papolenus erhielt 582 von König Chilperich eine schriftliche Heiratserlaubnis, weil er die Nichte des aus senatorischer Familie stammenden Bischofs Felix von Nantes nicht heiraten durfte, obwohl er des längeren mit ihr verlobt war. Felix hatte die Nichte schließlich in ein Kloster eingewiesen, aus welchem sie Papolenus nach dessen Tod entführte und – *regalibus munitis praeceptionibus* – heiratete⁷⁹.
- c. König Gunthramn ließ im Jahr 587 in Angers und Nantes Ermittlungen in einem Mordfall anstellen, der sich 585 zugetragen hatte. Des Mordes an Domnola – Tochter des Bischofs Victurius von Rennes und Ehefrau des mutmaßlichen Beamten Nectarius – verdächtigt wurden der neustrische Referendar Bobolenus und der Sohn des Bischofs Nonnichius von Nantes. Da Bobolenus als Neustrier dem Gericht des burgundischen Teilreichs, d. h. dem Gericht Gunthramns entzogen war, ließ der König dessen in der Civitas Angers gelegene Güter konfiszieren. An den inzwischen in das neustrische Teilreich geflohenen Sohn des Bischofs von Nantes erging eine Ladung vor das burgundische Königsgericht, die Nonnichius verbürgen mußte⁸⁰.
- d. Ein aus *episcopi* und *viri magnifici* zusammengesetztes Gericht tagte im Jahr 590 unter dem Vorsitz des (mutmaßlichen Dux) Agynus an der Grenze der Civitates Clermont, Javols und Rodez gegen die aus der Civitas Clermont stammende Tetrada – *nobilis ex matre, patre inferiore* –, der Witwe des Dux

denen das geltende Recht außer Kraft gesetzt werden soll und als Appellations- und Reklamationsinstanz. – Pactus 26 § 1.2 und Pactus 18 handeln davon, daß es strafbar ist, einen fremden Laeten durch Pfennigwurf vor dem König freizulassen und einen Unschuldigen vor dem König anzuklagen. In diesen Fällen geht es nicht um Entscheidungen, die am Königsgericht getroffen werden, sondern darum, daß das Königsgericht mißbräuchlich in Anspruch genommen wird; andere Erwähnungen des Königsgerichts gibt es weder im Pactus noch den zugehörigen Kapitularien. – In der Lex Ribuarica, die vermutlich um 623/29 für das austrasische Unterkönigtum Dagoberts I. erlassen wurde, verhält es sich ebenso. Pactus 46 entspricht Lex Rib. 50, Pactus 56 entspricht Lex Rib. 36 und Pactus 18 der Lex Rib. 42. Zusätzliche am Königsgericht zu verhandelnde Fälle: Lex Rib. 62 bezieht sich auf Urkundenschelte, Lex Rib. 69 § 5 handelt von Prozessen um Erbe und Eigenschaft (Feststellung, ob jemand *ingenuus* ist), Lex Rib. 60 behandelt die Erklärung von Vollfreiheit (*ingenuitas*). – Ausgabe der Lex Ribuarica: MGH LL I Legum Nationum Germanicarum III, hrsg. von F. Beyerle und R. Buchner (1954); Datierung der Lex Ribuarica nach Buchner. – In diesem Zusammenhang sei noch darauf verwiesen, daß der Geschädigte den Gerichtsstand bestimmte; vgl. Codex Theodosianus IV, 14,1 und danach ebenso Pactus 1 sowie Pactus 47 § 1-3.

⁷⁷ Zusammenstellung bei M. Weidemann, Kulturgeschichte der Merowingzeit nach den Werken Gregors von Tours.

Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums 3, Teil 1 (1982) 264f.

⁷⁸ Gregor von Tours, Hist. V, 32: *Hi vero properantes ad praesentiam principis (Chilperich), non recipiantur in gratia; sed et ad episcopum loci illius remissi, iussum est, ut, si de hoc facinus culpabiles non inveniebantur, sociarentur in communione. Tunc ab episcopo Ragnimodo ... componentes quae male gesserant, in communione ecclesiastica sunt recepti. Mulier vero non post multis diebus, cum ad iudicium vocaretur, laqueo vitam finivit.*

⁷⁹ Gregor von Tours, Hist VI, 16. Nach Pactus legis Salicae machte sich strafbar, wer sich mit Einverständnis der Eltern verlobte und dann zurückzog (Pactus 65a), nach römischem Recht war eine Verlobung nur bedingt bindend; M. Kaser, Das römische Privatrecht. I Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht (2. Aufl. 1971) 312ff.

⁸⁰ Gregor von Tours, Hist. VIII, 43. 32. Daß der Fall so spät verhandelt wurde, lag an der politischen Situation, da Gunthramn erst im Laufe des Jahres 586 das neustrische Gebiet zwischen Seine und Loire seiner Herrschaft unterwerfen konnte. Daß das neustrische Gericht 585 den Fall nicht verfolgt hat, lag gewiß an den Tätern, d. h. an Fredegunds Referendar Bobolenus, der als Anführer bei dem Mord galt. – Zur politischen Lage in den Jahren seit dem Tod Chilperichs im September 584 vgl. Weidemann, Testament (Anm. 6) 151 ff.

Desiderius und 'geschiedenen' Ehefrau des Comes Eulalius von Clermont (ab 585 im Amt). Kläger war Eulalius, der seine ehemalige Gattin, die ihn vor 585 verlassen hatte, beschuldigte, damals ihm gehörende Güter entwendet zu haben⁸¹. Zwar hätte im Jahr 590 Eulalius als Comes von Clermont nicht in eigener Sache richten können, doch zeigen die Zusammensetzung des Gerichts (mehrere Bischöfe) und der Tagungsort (nicht in Clermont) deutlich an, daß es sich um eine Gerichtsversammlung gehandelt hat, die Agynus als Stellvertreter des Königs und nicht aus gegebenem Anlaß in Stellvertretung des Comes (weil dieser Kläger war) als Comitatsgericht einberufen hatte⁸².

- e. In Lyon war 572 unter dem Vorsitz des Metropoliten Syagrius ein Gerichtstag anberaumt, auf welchem viele Bischöfe *cum saecularium principibus* gegen den des Mordes an Silvester beschuldigten Diaconus Petrus verhandelten. Petrus war der Bruder Gregors von Tours, d. h. aus senatorischer Familie; Silvester war damals gewählter, aber noch nicht geweihter Bischof von Langres und gleichfalls senatorischer Herkunft⁸³. Anders als es hier geschehen ist, sollten nach Kirchenrecht Geistliche unter dem Rang eines Bischofs beim Bischof angeklagt und dann dem Grafengericht überstellt werden. Bei dem Gericht in Lyon handelte es sich jedoch der Zusammensetzung nach um eine Parallele zu dem Gericht über Tetrada und somit um ein Gericht in Stellvertretung des Königs unter dem Vorsitz des Metropoliten von Lyon⁸⁴.

Diese wegen Totschlags, Mordes, Vertragsbruchs und Diebstahls am Königsgericht geführten Prozesse sind besonders aufschlußreich, weil es nicht um Verfahren gegen Amtsträger des Königs, bzw. nicht um solche wegen Landes- und Hochverrats ging; derartige Prozesse wurden immer am Königsgericht geführt⁸⁵. Denn daß das Grafen- resp. Comitatsgericht normalerweise sowohl gegen reiche Grundbesitzer als auch z. B. bei fortgesetztem Totschlag, Raub und Brand Instanz war, und die Anrufung des Königsgerichts erfolglos blieb, zeigt Gregors ausführlicher Bericht über die sogenannte Sichar-Chramnesind-Fehde⁸⁶. Diese überaus blutig geführte Auseinandersetzung wurde dreimal am Comitatsgericht in Tours verhandelt und schien endlich nach dem dritten Prozeß im Jahr 585 beigelegt, als der Bischof von Tours (Gregor) anstelle des verurteilten, aber zahlungsunwilligen Sichar das Wergeld an Chramnesind für dessen von Sichar getötete Familie gezahlt hatte. Drei Jahre später tötete dann Chramnesind den Sichar, weil dieser ihn verspottete, durch das Wergeld für die Toten reich geworden zu sein – das Sichar nicht gezahlt hatte. Nach der Tat, wie es heißt, floh Chramnesind an den austrasischen Königshof, warf sich dem König in der Hofkirche zu Füßen und bekannte seine Schuld, doch hätte Königin Brunichilde die Begnadigung verhindert, weshalb Chramnesind in das burgundische Teilreich flüchtete, und die Königin das Vermögen des Chramnesind konfiszieren ließ. Die Flucht des Chramnesind zeigt an, daß das Königsgericht kein Urteil erlassen, sondern seine Sache abgelehnt und an das Comitatsgericht zurückverwiesen hatte. Die

⁸¹ Gregor von Tours, Hist. X, 8; vgl. auch Hist. IX, 19 und VM IV, 41 zu Agynus. Schon im Jahr 585 wollte Eulalius am Gericht Gunthramns Anzeige erstatten, wurde aber abgewiesen, weil das burgundische Königsgericht für ihn als Austrasier nicht zuständig war (Gregor von Tours, Hist. VIII, 27).

⁸² Das Comitatsgericht setzte sich dagegen zusammen aus dem ihm vorsitzenden Comes civitatis (Vertreter des Staates), dem Episcopus civitatis (Vertreter der Kirche) und Seniores laici vel clerici (Vertreter der weltlichen und geistlichen Klientel der Civitas) und tagte immer im Vorort der Civitas, d. h. in der Stadt. Vgl. Gregor von Tours, Hist. V, 48; VII, 47; GM 33. – Das Königsgericht dagegen tagte an beliebigen Orten normalerweise unter dem Vorsitz des Königs und setzte sich entsprechend zusammen aus Episcopi, Maiores natu laicorum usw., vgl. Gregor von Tours IX, 32. 30; der König konnte den Vorsitz aber auch abgeben, vgl. Gregor von Tours, Hist. X, 5. 19. – Vgl. Codex Theodosianus II, 2, 1 zum Verbot, in eigener Sache zu rich-

ten; im salischen Recht gibt es keine entsprechende Verordnung.

⁸³ Gregor von Tours, Hist. V, 5 zum Prozeß und der Zusammensetzung des Gerichts.

⁸⁴ Zum Verfahren gegen Geistliche unter dem Rang eines Bischofs vgl. Konzile von Epao 517 can. 11, Orléans 538 can. 35, Orléans 541 can. 20, Mâcon I 583 can. 7, Mâcon II 585 can. 10. – Während einer Vakanz sollte der Bischof einer Nachbardiözese die *cura* über das Bistum übernehmen, Konzil von Riez 439 can. 5; Concilia Galliae a. 314–a. 506, hrsg. von C. Munier. Corpus Christianorum Series Latina 148 (1963) 69.

⁸⁵ Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (2. Aufl. 1928) 881 ff.; 181 ff. zum Verfahren wegen Landes- und Hochverrats. Einzelne Prozesse vgl. auch Weidemann, Kulturgeschichte (Anm. 77) I, 283 ff.

⁸⁶ Dazu im einzelnen Weidemann, Kulturgeschichte (Anm. 77) I, 280 ff.

Güterkonfiskation bezog sich daher allein auf die Reichsflucht, worauf immer Todesstrafe und Güterkonfiskation standen; für Tötung allein waren gesetzlich nur Geldbußen vorgeschrieben. Die Ablehnung des Königsgerichtes war um so bemerkenswerter, als Sichar – wie Gregor schreibt –, *in verbo reginae* gestanden hatte und nach *Pactus legis Salicae* damit den Status eines *conviva regis*⁸⁷ besaß. Kurze Zeit später, so Gregor, stellte sich Chramnesind dem Königsgericht erneut, und zwar sicherlich deshalb, weil die im Vertrag von Andelot⁸⁸ zwischen Gunthramn und Childebert II. getroffenen Vereinbarungen in Kraft getreten waren. Die Könige hatten im Vertrag beschlossen, Reichsflucht nicht mehr mit dem Tod zu bestrafen, sondern nur noch über die die Reichsflucht begründende Tat zu urteilen. Chramnesind konnte den Anlaß für seine Reichsflucht – nämlich die Tötung des Sichar –, als Notwehr erklären und erhielt daher nach einer gewissen Zeit sein einstmals konfisziertes Vermögen zurück.

2. Obwohl seit der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts die fränkische Verwaltung eine allgemeine Besteuerung durchzusetzen versucht – überliefert sind Steuergesetze Chlothars I. (von um 544) und Theudeberts I. (534-548)⁸⁹ –, blieben Einzelne davon ausgenommen.

- a. Im Reich Chlothars I. (511-561) besaß die Civitas Tours ein Steuerprivileg, worin die Civitas von allen Steuern befreit worden war. Bischof Iniuriosus hatte das um 544 von Chlothar I. für die Kirchen erlassene Steuergesetz nicht anerkannt, weshalb der König aus Respekt vor dem Nachfolger des hl. Martin auf die Steuereinnahmen aus der ganzen Civitas verzichtete und sogar den Kataster verbrennen ließ. Dieses Privileg wurde in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts von den Nachfolgern Chlothars I. mit Ausnahme Chilperichs (568-584) bestätigt⁹⁰.
- b. Im Reich Childeberts I. (511-558) und Chariberts (561-567) besaßen *Franci seniores ingenui* Steuerprivilegien, da König Chilperich (gest. 584) in dem von Childeberts I. Nachfolger Charibert geerbten Reichsteil (das Küstengebiet zwischen Seine und Loire; Bordeaux) ein neues Steuergesetz erließ, in welchem er *multos de Francis, qui tempore Childeberti regis seniores ingenui fuerant, publico tributo subegit*⁹¹. Dies bedeutet, daß Chilperich nur daran ging, die von Childebert I. und seinem Nachfolger Charibert nicht zur Steuerzahlung herangezogene Gruppe der *Franci seniores ingenui* zu verkleinern, nicht aber sie aufzuheben; Chilperichs Steuergesetz galt nicht für alle, womit weiterhin etliche privilegiert blieben.

Nach den Berichten Gregors von Tours besaßen demnach im 6. Jahrhundert nicht nur einzelne Personen und Familien ihren öffentlichen Gerichtsstand am Königsgericht – obwohl nach geltendem Recht das Comitats-, resp. Grafengericht Instanz für alle sein sollte –, sondern es gab auch einzelne, die von neu erlassenen Steuergesetzen ausgenommen und nicht steuerpflichtig waren.

Der Personenkreis, für den im Erbrecht, Gerichtsstand und Steuerrecht Ausnahmeregelungen galten, war – soweit sich dies erkennen läßt – keineswegs gleicher, sondern recht unterschiedlicher Herkunft, so daß dessen besondere Rechtsposition nicht durch die Herkunft begründet ist. Es gehörten dazu:

1. Romanen. Ein Diaconus als Nachkomme römischer Senatoren (Petrus) – die Tochter eines Bischofs, der sehr wahrscheinlich nicht senatorischer Herkunft war, und Ehefrau eines mutmaßlichen Amtsträgers des Königs (Domnola) – die Witwe eines Dux und ihrer Herkunft nach *nobilis ex matre, patre inferiore* (Tetradia).

⁸⁷ Romanen freier Herkunft besaßen als *conviva regis* dreifaches Wergeld; *Pactus* 41 § 9. 8.

⁸⁸ Den Vertrag überliefert Gregor von Tours, Hist. IX, 20; er war am 27. November 587 geschlossen worden, aber bis vor Ostern 588 noch nicht in Kraft, weil die Vertragsparteien die gegenseitigen Vereinbarungen – was besonders die Auslieferung Reichsflüchtiger anbelangte – noch nicht erfüllt hatten; darüber Gregor von Tours in Zusammenhang mit dem Vertragsinserat.

⁸⁹ Gregor von Tours, Hist. IV, 2 zum Gesetz Childeberts I. und Hist. III, 36 zur Gesetzgebung Theudeberts I.

⁹⁰ Gregor von Tours, Hist. IV, 2 zu Iniuriosus und Chlothar I., Hist. IX, 30 zu den Bestätigungen durch Charibert, Sigibert und Childebert II.; Hist. VII, 23 zur Besteuerung z. Zt. Chilperichs.

⁹¹ Vgl. Gregor von Tours, Hist. VII, 15. – Zu den Reichsteilungen vgl. E. Ewig, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511-613). In: Ders., Spätantikes und fränkisches Gallien. Ges. Schriften (1952-1973) Beihefte der Francia 3/1 (1976) 144 ff.

2. Germanen. Ein *parens* König Theuderichs I. und Dux der Auvergne, bzw. dessen Tochter (Ranihildis) – eine agnatische Verwandte der Könige (Inghytrude) und deren Tochter (Berthegunde) – die Witwe eines Dux und selber *de stirpe potentum* (Beretrude) und deren (nicht namentlich bekannte) Tochter – sowie *Franci seniores ingenui*.

3. Ohne gentile Kennzeichnung: *maiores natu* aus der Civitas Paris.

Somit bleibt zu fragen, wie solche Vorrechte, die andere Freie nicht besaßen, erlangt werden konnten.

Aus der urkundlichen Überlieferung des frühen 7. Jahrhunderts ergibt sich für das Privatrecht und das Öffentliche Recht folgendes:

1. Zum Privatrecht

Bischof Berthramn überliefert im Eingangsprotokoll seines auf den 27. März 616 datierten Testaments, König Chlothar II. habe ihm ein *praeceptum* des Inhalts ausgestellt, daß er über seinen gesamten Besitz, sei er ererbt, ihm geschenkt oder von ihm durch Kauf erworben worden, frei verfügen könne. Im Text heißt es: *et quia inclitus atque praecelsus dominus Chlotharius rex ... suum praeceptum manus suae iure firmatum michi dedit, ut de propria facultate, quod ex parentum successione habeo, seu quod munere suo consecutus sum, aut aliqui comparavi vel comparare ... potuero, vel in quibuscumque rebus atque corporibus facultatum augmentare potuero, tam pro animae meae remedium, quam propinquis meis seu fidelibus delegare voluero, liberum tribuit arbitrium*⁹².

Der König hob damit die für den Privatbesitz von Bischöfen im Kirchenrecht vorhandenen erbrechtlichen Beschränkungen auf, wonach dieser 'bekanntlich' als Besitz der Kirche (*et quia episcoporum res propriae aecclesiarum res esse noscuntur*) betrachtet und deshalb erwartet wurde, daß Bischöfe ihr Vermögen der Kirche hinterließen (*ut testamenta, quae episcopi ... confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscumque conferre videantur, omni stabilitate subsistant*)⁹³.

2. Zum Öffentlichen Recht

König Chlothar II. bestätigte in dem am 18. Oktober 614 in Paris erlassenen Edikt die von seinen Vorgängern – den Königen Gunthramn (561-592 Herrscher im burgundischen Teilreich), Chilperich (561-584 Herrscher im neustrischen Teilreich) und Sigibert (561-575 (Herrscher im austrasischen Teilreich) – sowie von ihm selbst (seit 584 Nachfolger Chilperichs) den *potentes* gewährten Immunitätsprivilegien (c. 14, c. 16) und verfügte, daß *potentes*, die in anderen Regionen Besitz haben, nur solche *iudices* und *missi discursores* einsetzen sollten, die aus dem Gebiet stammen, über welches sie eingesetzt würden (c. 19). Die drei Gesetze – c. 14 ist nur fragmentarisch überliefert –, lauten⁹⁴: (die ersten eineinhalb Zeilen sind nicht mehr lesbar) *usque transitum bonae memoriae domnorum parentum nostrorum Gunthramni, Chilperici, Sigiberti regum* (die folgenden sechs Zeilen sind nicht mehr lesbar) *[si quis vero ... die] ingre[di ille qui] ingredere voluerit [ubi dominus] possedit, pontificium habeat usque audientiam defensare. Ecclesiarum res sacerdotum et pauperum qui se defensare non possunt, a iudicibus publicis usque audientiam per iustitiam defensentur, salva emunitate praecedentium domnorum, quod ecclesiae aut potentum vel [cuicumque visi] sunt indulgisse pro pace atque disciplina facienda* (c. 14). *Quidquid parentis nostri anterioris principis vel nos per iusticia visi fuemus concessisse et confirmasse, in omnibus debeat confirmari* (c. 16). *Episcopi vero vel*

⁹² Vgl. Weidemann, Testament (Anm. 6) 7.

⁹³ Vgl. Konzil von Paris 561/62 can. 2; zur Datierung des Konzils Pontal (Anm. 57) 122f. – Zum Recht Geistlicher, Testamente zu machen vgl. Konzile von Lyon 567/70 can. 2 und Paris 614 can. 12 (hier wird präziser formuliert: *aliquid ecclesiae aut quibuscumque personis*). Obwohl Chlothar II. die Mehrzahl der Beschlüsse des Konzils von Paris

in dem wenige Tage danach verabschiedeten Edikt bestätigte, gehörte can. 12 nicht dazu; vgl. jeweils die Anmerkungen von Boretius in der Edition des Edikts von Paris (Anm. 36) Nr. 9, resp. des Konzils von Paris in der Ausgabe von Maassen (Anm. 1).

⁹⁴ Vgl. die Edition von Boretius (Anm. 36) Nr. 9.

potentes, qui in alias possedent regionis, iudicis vel missus discursoris de alias provincias non instituant, nisi de loco, qui iusticia percipiant et aliis reddant (c. 19).

Die bereits seit dem Tod Chlothars I. (561) ausgestellten Immunitätsprivilegien hatten folglich, wie aus c. 19 hervorgeht, den *potentes* erlaubt, eigene *iudices* (Richter) und *missi discursores* (Bevollmächtigte in einer bestimmten Sache) zu ernennen. Chlothar II. schränkte ein, daß sie für das Gebiet, für das sie ernannt würden, keine Fremden sein sollten.

Wie sich dadurch das Verhältnis zum königlichen Iudex (s. o. c. 14: *iudex publicus*) gestaltete, ist in der Formelsammlung des Marculf überliefert. Es handelt sich um eine Vorlage für königliche Schenkungsurkunden, in welche nur noch Orts- und Personennamen einzutragen waren; es heißt⁹⁵: ... *quapropter per presentem auctoritatem nostram decernemus ... ut ipsa villa antedictus vir, ut dixemus, in omni integritate cum terris, domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis, vineis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, farinariis, adiacentiis, adpendiciis vel ... in integra emunitate absque ullius introitus iudicium de quaslibet causas freta* (Bußgelder) *exigendum perpetualiter habeat concessa, ita ut eam iure proprietario absque ullius expectata iudicium tradizione habeat, teneat atque possedeat et suis posteris, Domino adiuvante, ex nostra largitate aut cui voluerit ad possedendum reliquat, vel quicquid exinde facire voluerit, ex nostro permissu liberam in omnibus habeat potestatem*. Dem Formular ist zu entnehmen, daß der König eine Villa *in integra emunitate* verschenken konnte, wobei die Immunität darin bestand, daß der königliche Iudex diese Villa von nun an nicht mehr betreten und dort Strafgelder einziehen durfte. Folglich bezogen sich Immunitätsprivilegien auf das Land, und der Landeigentümer durfte – wie das Chlothar-edikt besagt – für das privilegierte Land eigene Richter und Missi ernennen; damit war mit Immunität begabtes Land aus dem Amtsbezirk des königlichen Iudex, in dem es lag, ausgeklammert. Auf diese Weise, so muß man folgern, gewannen die Eigentümer privilegierten Landes anstelle des königlichen Iudex über die zum Land gehörenden Leute die Gerichtsbarkeit und für sich selbst – was hier das entscheidende ist – einen anderen Gerichtsstand, weil der königliche Iudex privilegiertes Land ja nicht mehr betreten durfte, um dort sein Amt auszuüben.

Beinhaltete ein Immunitätsprivileg offenbar auch, wie das Marculfformular nahelegt, das Recht, privilegiertes Land zu vererben und zu verschenken, so erlosch das Privileg doch mit dem Tod des Königs, sofern es sein Nachfolger nicht bestätigte, da die Marculfsammlung auch eine Vorlage für die Bestätigung einer solchen Urkunde enthält. Das Formular ist *Confirmatio ad secularibus viris* betitelt und die entscheidenden Stellen lauten⁹⁶: *Regiam consuetudinem exercimus et fidelium nostrorum animos adortamus, si petitionibus nostrorum fidelium libenter annuemus et eas in Dei nomen effectum mancipamus. Igitur illustris vir* (Name des Petenten) *clementiae regni nostri suggessit, eo quod ante hos annos* (Name) *quondam rex, parens noster, villa alia nuncupante* (Name) *in pago* (Name) *... in integra emunitate absque ullius introitus iudicium de quaslibet causas freta exigendum eidem concessisset; unde et ipsa preceptione antedicto principe nobis ostendit relegendum, et memorata villa ad presens sub eodem modo possidere videtur. Petiit, ut hoc circa eodem nostra plenius deberet auctoritas generaliter confirmare. Cuius petitionem pro respectu fidae suae, sicut unicuique de fidelibus nostris iusta petentibus, nequivimus denegare, sed gratante animo prestetisse et confirmasse cognoscite. Precipientes ergo, ut, sicut constat, antedicta villa* (Name) *cum omni sua integritate ab ipso principe* (Name) *memorato lui* (Name) *fuisse concessa, et eam ad presens iure ...*

Welche Folgen das Introitusverbot für den königlichen Iudex hatte, bzw. welche Vorrechte dem Eigentümer privilegierten Landes aber in der Rechtswirklichkeit tatsächlich eingeräumt wurden, zeigen die ältesten erhaltenen Immunitätsprivilegien aus der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts für den Besitz des Klosters

⁹⁵ MGH LL V Formulae, hrsg. von K. Zeumer (1886), Form. Marculfi I Nr. 14. Die Sammlung stammt aus der Merowingerzeit und wurde um 650 oder 721/35 zusammengestellt; dazu Wattenbach-Levison, Deutschlands

Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. Beiheft von R. Buchner, Die Rechtsquellen (1953) 51 f.

⁹⁶ Form. Marculfi (Anm. 95) I Nr. 17.

Corbie und für die Villa Ardin der Kirche von Le Mans⁹⁷. In den Privilegien wird dem königlichen Iudex verboten:

- a. Aufenthalt zu nehmen (*mansiones facere*) und damit verbundene Dienstleistungen zu beanspruchen (*parata requirere*).
- b. Gericht zu halten (*causas audire*) und Gerichtsbußen einzuziehen (*freta exactare*).
- c. Bodensteuern (*lucrum terrenum*) und sonstige Abgaben zu erheben (*redhibitiones exactare*).

Immunitätsprivilegien bewirkten demnach für den Eigentümer privilegierten Landes nicht nur eine Verlegung seines Gerichtsstandes, sondern beinhalteten auch die Steuerfreiheit des privilegierten Besitzes – weil, wie sich hinzufügen läßt, der königliche Iudex auch der zuständige Steuerbeamte gewesen ist.

Die in der schriftlichen Überlieferung belegte Sonderstellung Einzelner geht also auf den König zurück und war von diesem urkundlich gewährt worden. Durch Präzepte setzte der König das geltende Erbrecht und speziell durch Immunitätsprivilegien für den Besitz sowohl die Steuerpflicht als auch die Zuständigkeit des Grafengerichts außer Kraft. Durch Immunitätsprivilegien hatten die Eigentümer privilegierten Landes die Gerichtsbarkeit über die zum Land gehörenden Leute und für sich selbst einen anderen Gerichtsstand gewonnen, der jetzt nur am Königsgericht liegen konnte – das sie zuvor, wie Pactus legis Salicae und zugehörige Kapitularien anzeigen, nur als Appellations- und Reklamationsinstanz hatten anrufen können.

Da eine derartige Sonderstellung *maiores natu* benannte Personen innehatten, wie z. B. die Fehdeparteien von St. Denis, darf man annehmen, daß diese Gruppe ursprünglich vom König durch Privilegien geschaffen und nach dem Thronwechsel durch deren Bestätigung erhalten worden ist. Es handelte sich demnach gewissermaßen um eine ‘fallweise’ durch Privilegien gebildete, erhaltene und erweiterte Gruppe, die, weil die Vorrechte stets individuell und nicht allgemein gewährt und bestätigt worden sind, gegebenermaßen keinen Platz in den Kapitularien zum Pactus legis Salicae finden konnte, da die Privilegien für deren Inhalt das geltende Recht außer Kraft gesetzt haben. Daß es sich tatsächlich um eine fallweise gebildete Gruppe handelte, die keine in den Gesetzen verankerte Definition besaß, zeigt ein Vergleich mit der sogenannten ‘Trustis’, d. h. den Antrustionen.

⁹⁷ Privileg für Corbie (um 659), ausgestellt von Chlothar III. und Königin Bathilde, MGH DD merov. Nr. 40: *Proinde per hanc praeceptionem specialius decernimus esse mansurum ut, tam ipsum locum Corbeiam quam et suprascriptas villas, una cum terris domibus, mancipiis, aedificiis, vineis, silvis, pratis, pascuis, farinariis et cunctis appenditiis, vel quod ibidem videtur adspicere, pars ipsius monasterii vel omnis congregatio de ipso monasterio valeat possidere vel dominari. Et nullus quilibet de iudicibus, nec ad ipsum monasterium nec ad homines suos, nec in curtes suas, quicquid a die praesenti ibidem contulimus, et quod a nobis vel a succedentibus domnis regibus, vel a Deum timentibus hominibus inibi fuerint collatum, nec ad causas audiendum, nec freda exigendum, nec mansiones faciendum, nec paratas requirendum, nec ulla redhibitiones in villis superius nominatis, quicquid tempore praesenti videtur possidere, aut adhuc, ut diximus, a nobis vel a succedentibus regibus, vel a Deum timentibus hominibus inibi additum vel delegatum fuerit, ipsa iudiciaria potestas non praesumat ingredi, sed pars ipsius monasterii vel omnis congregatio ibidem consistens, absque introitu iudicum, ut diximus, sub integra immunitate possidere valeat dominari...* – Privileg Childerichs III. vom 3. März 698 für die Kirche von Le Mans, MGH DD merov. Nr. 80 sp. (die Urkunde ist authentisch): *Precipientes enim ut, sicut constituit avunculus noster Childericus (Childerich II. 663-673) quondam rex, integras*

emunitates de ipsa villa Arduno ad ipsam aecclesiam fecit, ita et inantea nos per nostram auctoritatem concedimus et confirmamus, ut nullo umquam tempore ullus iudex de ipsa villa praesumat causas audire, nec ulla parata, nec freda, nec quaecumque censum aut lucrum terrenum, quod ad fiscum nostrum potuerit sperare, ullo umquam tempore praesumat requirere nec exactare ... - Daß privilegierter Besitz weltlicher Herren vererbt und mit den darauf ruhenden Privilegien auch verschenkt werden konnte, zeigt die am 3. Mai 696 von Haregarius, Truda und Tenestina ausgestellte Urkunde für das Kloster St. Maria in Le Mans: *omnes res nostras atque mancipia quem ex legitima successione nobis advenerint, totum et ad integrum ad iamdictum monasterium ... tradidimus ... ea scilicet ratione atque pretexto, ut rem data pontificis simulque ecclesiasticorum omnium pontificalium seu publicorum omnium potestate nullas functiones vel exactiones neque exquisita et lauda convivia neque gratiosa vel insidiosa munuscula, neque caballorum pastus atque paravereda vel angaria aut quodcumque functiones titulum iudiciaria potestate dici potest, de ipsa facultate penitus non requiratur, sed sub integra emunitate facultatricula sicut a nobis hucusque possessa est, in iure oratorio sanctae Mariae ..., Deo protegente et optulante, consistere ...;* vgl. Havet (Anm. 5) 313 ff. mit dem zugehörigen Kommentar.

Die Trustis oder die Antrustionen sind eine Gruppe von Leuten gewesen, deren Rechtsstatus im Pactus legis Salicae und in den Kapitularien klar geregelt worden ist und nicht auf Privilegien beruht hat. Sie waren, wie es im Pactus legis Salicae heißt, dem König durch einen Eid verbunden (*in truste dominica fuerit iuratus*)⁹⁸, den sie dem König in die Hand schworen und wozu sie bewaffnet im Königspalast erschienen (*De regis antrustione. Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlesam, nostro tueantur auxilio. Et quia illi fidelis, Deo propitio, noster veniens ibi in palatio nostro una cum arma sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est coniurasse: propterea per presentem preceptum decernemus et iubemus, ut deinceps memoratus ille [Name] inter numero antrusticionorum computetur*)⁹⁹. Da nun der König von Anfang an den Treueid allen Antrustionen einheitlich mit der Erhöhung des Wergeldes honorierte, d. h. demjenigen eines königlichen Amtsträgers anglich, wurde die Trustis zu einer rechtlich klar faßbaren Gruppe; der Totschlag an einem freien Franken mußte nach Pactus legis Salicae mit 200 Solidi vergolten werden und der Totschlag an einem freien Franken *in truste dominica* mit 600 Solidi¹⁰⁰, was dem Wergeld eines *grafio* oder *sacebaro* freier Herkunft entsprach¹⁰¹.

Daraus resultierte, daß die Rechtsverhältnisse der Trustis im Öffentlichen Recht und im Privatrecht auch weiterhin allgemein, d. h. durch Kapitularien und nicht individuell durch Einzelprivileg geregelt wurden.

a. Im Kapitular Chlodwigs wurde für die Trustis ein besonderer Rechtsgang vorgeschrieben:

Während nach Pactus legis Salicae der normale Rechtsgang vom Gericht des (vom Volk gewählten) *thunginus* [aut *centenarius*] mit den (gegebenenfalls vom König entsandten beamteten) *sacebarones* über das Gericht des beamteten *grafio* [(aut) *iudex/comes*] zum Gericht des Königs führte¹⁰², galt für die Trustis – im Kapitular sind sie *antrustiones* genannt –, bei Streitigkeiten untereinander nur der Gang vom *Iudex* zum Gericht des Königs; das untere Gericht, der *Mallus* des *Thunginus* entfiel¹⁰³.

b. Im Pactus pro tenore pacis wird von Chlothar I. aus gegebenem Anlaß (Überhandnehmen von Räubereien trotz eingesetzter Nachtwachen) allgemein die Einrichtung von *Centenae*, denen *Centenarii* vorstehen, verfügt¹⁰⁴ und bestimmt, daß die Trustis eigene *Centenarii* wählt¹⁰⁵, die das gleiche Recht erhielten wie die anderen, d. h. königlichen *Centenarii*, auch über die Reichsgrenzen hinweg – d. h. sowohl im Chlotharreich wie im Childebertreich – einen Flüchtigen zu verfolgen¹⁰⁶. Im anschließenden Kapitular Childeberts I. und Chlothars I. wird die Behinderung der Trustis, d. h. also der *Centenarii* der Trustis unter Strafe gestellt¹⁰⁷.

⁹⁸ Vgl. Pactus 42 § 1.

⁹⁹ Überliefert in den Form. Marculfi (Anm. 95) I Nr. 18.

¹⁰⁰ Pactus 41 § 1. 5.

¹⁰¹ Pactus 54 § 1. 3.

¹⁰² S. o. Anm. 76. – Vgl. Pactus 50 § 1–4 bei Feststellungsklage bezüglich eines Treuegelöbnisses; § 2: *Et si adhuc noluerit componere, debet eum ad mallum manire et sic nestigan thigius mallare debet. Rogo te, thungine, ut ...* § 3: *Si quis fidem factam ad placitum legitimum noluerit solvere, tunc ille, cui fides facta est, ambulet ad grafionem loci illius, in cuius pago manet ...* – Nach Pactus 54 § 4 dürfen an jeder Gerichtsstätte nur drei *Sacebarones* amtieren und Fälle abschließen; eine Überweisung an das Grafengericht ist nicht erforderlich: *vero in singuli mallobergis plus quam tres non debent esse; et sic causa aliquid, de quod eis solvitur, factum dixerint, hoc ad grafionem non requiratur, unde illi securitatem fecerint.* – Zur Zeit Chlodwigs waren die *Sacebarones*, im Unterschied zu den *Thungini* (und *Centenarii*), Beamte wie der *Grafio* und hatten das gleiche Wergeld wie dieser (Pactus 54 § 1 *Grafio* 600 Solidi, Pactus 54 § 3 *Sacebaro* 600 Solidi). Für *Thunginus* und *Centenarius* ist im Pactus kein Wergeld vorgesehen, sie waren also nicht Beamte, sondern vom Volk gewählt. – *Sacebarones* hatten keinen festen Gerichtsbezirk, sondern wurden vom König gewissermaßen als *Missi* zur Geltendmachung

königlicher Rechte zu den Volksgerichten entsandt; Brunner (Anm. 85) II, 206 f.

¹⁰³ Cap. I, 73 § 1–6; § 1: *Si antrustione antrustio de quacunque causa admallare voluerit ... eum ... cum testibus rogare debet, ut ante iudicem ad mallobergo de causa ... ex hoc responso dare debeat ...* – Der *Iudex* ist mit dem *Grafio*, bzw. *Comes* (*civitatis*) gleichzusetzen, vgl. Cap. III, 100 § 1: *in mallo iudici hoc est comite aut grafione.*

¹⁰⁴ Cap. II, 84: *Decretum est, ut ... centenae fieri.*

¹⁰⁵ Cap. II, 91: *iubemus, ut in truste electi centenarii ponantur.*

¹⁰⁶ Cap. II, 92: *ut centenarii ergo vel cui in truste esse dicuntur, inter communes provintias licentiam habeant latrones perseguere.*

¹⁰⁷ Cap. III, 94: *Si quis truste, dum vestigio minant, detinere aut battere praesumpserit ...* – Mit der von den Söhnen Chlodwigs verfügten Einrichtung von *Centenae* und der Institutionalisierung des *Centenars* als Beamten wurden *Sacebarones* überflüssig, und der im Pactus für den 'gewählten Volksrichter' verwandte Begriff *Thunginus* kam außer Gebrauch. Daß dieser Begriff aber schon zur Zeit Chlodwigs allmählich von dem Begriff *Centenarius* verdrängt wurde, zeigt der Sprachgebrauch des Pactus legis Salicae, wo es drei der vier Male, in denen der *Thunginus* erwähnt ist, bereits *thunginus aut/vel centenarius*

c. Childebert II. faßte dann als Herrscher über das austrasische und burgundische Teilreich (592–596) die Gesetze über die Centenare und ihre Befugnisse anders. Unter Strafe gestellt wurde von ihm mangelhafte Unterstützung eines Centenars bei der Verfolgung von Missetätern¹⁰⁸, und den Centenaren jetzt verboten, flüchtigen Missetätern in eine andere *centena aut quos fidelium nostrorum* zu folgen; die Missetäter mußten ihnen ausgeliefert werden¹⁰⁹.

Aus diesen Gesetzen – besonders deutlich aber aus dem Gesetz Childeberts II. – ergibt sich, daß unter der Centena ein staatlicher Gerichtsbezirk zu verstehen ist, und der Centenar in diesem Polizeigewalt hatte¹¹⁰. Da es sich jedoch bei den Antrustionen seit der Zeit Chlodwigs um eine dem König eidlich verpflichtete einheitlich wie z. B. *grafiones* bewertete Gruppe handelte – im Gesetz Childeberts II. sind sie entsprechend *fideles* genannt –, die nach dem Willen des Königs dem Volksgericht des Thunginus [*aut centenarius*] nicht unterstanden, erhielten sie folgerichtig, als Chlodwigs Söhne Childebert I. und Chlothar I. die Aufteilung des gräflichen Gerichtsbezirks (*Civitas, Comitatus*) in staatliche Unterbezirke (*Centenae*) verfügten, das Recht, eigene Centenare zu wählen, deren Gerichtsbezirke folglich nur den Besitz von Antrustionen umfaßt haben können. Der Besitz eines Antrustio war auf diese Weise aus dem staatlichen Gerichtsbezirk, der Centena, in welchem er lag, ausgegrenzt und wurde von einem vom Besitzer selbst bestimmten Centenar betreut. Man wird daraus folgern müssen, daß die Trustis die niedere Gerichtsbarkeit über ihre zum Besitz gehörenden Leute erlangt hatte, selbst jedoch weiterhin dem Grafengericht unterstand. Zum einen war die Centena nur ein Unterbezirk des gräflichen Gerichtsbezirks, zum anderen wurde die Gerichtszuständigkeit des Grafen, d. h. des *Iudex/Comes* nur ganz individuell und ausschließlich vom König durch Immunitätsprivileg aufgehoben. Die Trustis besaß somit als Gruppe nicht automatisch aufgrund ihres Status Immunität, d. h. Befreiung vom Grafengericht, sondern es bedurfte dazu für jeden einzelnen Antrustio eines königlichen Privilegs¹¹¹.

Im Merowingereich, so muß man daraus für das 6. Jahrhundert folgern, gab es eine Anzahl von Leuten, die durch ein Immunitätsprivileg von den Gesetzen des *Pactus legis Salicae* und den sie ergänzenden Kapitularien, Edikten und Verordnungen der Nachfolger Chlodwigs befreit waren. Es handelte sich dementsprechend um eine Gruppe, die sich nach und nach aufgrund eines Immunitätsprivilegs gebildet hatte und als solche dadurch erhalten wurde, daß der nachfolgende König die einzelnen Privilegien seines Vorgängers bestätigte –, woraus schließlich die *maiores natu* hervorgingen.

Am Anfang des 7. Jahrhunderts wurde dann die Erblichkeit der Privilegierung durchgesetzt, indem, gewiß aus politischen Erwägungen, König Chlothar II., der als neuostrischer König mit Hilfe austrasischer und burgundischer Großer Ende 613 Gesamtherrscher geworden war, in seinem ersten Edikt als Herrscher

heißt; vgl. *Pactus* 44 § 1; 46 § 1; 60 § 1; 50 § 2. Dazu Brunner (Anm. 85) II, 201 ff.; R. Wenskus, Bemerkungen zum Thunginus der *Lex Salica*. In: Festschrift Percy Ernst Schramm I (1964) 218 ff. möchte in den Thunginen des *Pactus* konkret die von Chlodwig beseitigten fränkischen Kleinkönige sehen, weil er davon ausgeht, daß die Formulierung *thunginus aut/vel centenarius* keine Gleichsetzung beinhaltet.

¹⁰⁸ *Cap. VI, 3 § 2: Si quis centenarium aut cuilibet iudice noluerit ad malefactorem persequendo adiuvare ...*

¹⁰⁹ *Cap. VI, 3 § 5: ut si centena posita in vestigio in alia centena aut quos fidelium nostrorum ipsum vestigium miserit et eum in alia centena minime expellere potuerit, aut vincium reddat latronem.*

¹¹⁰ Der Centenar entsprach dem *Vicarius* romanischer Tradition, der im *Pagus* (ein Teilgebiet der *Civitas*) die *potestas iudiciaria* besaß; vgl. Gregor von Tours, *Hist. X, 5* über den *Vicarius Animodus* in der *Civitas Tours* zum Jahr 590: *responderunt, hoc Animodi vicarii dolo, qui pagum illum iudiciaria regebat potestate, fuisse. Protinusque rex, directis litteris, comitem urbis iubet, ut eum vincium in praes-*

entia regis dirigerit. – Zum Centenar als gräflichem Unterbeamten vgl. auch Brunner (Anm. 85) II, 235. – Von den Verhältnissen der Karolingerzeit ausgehend interpretiert H. Dannenbauer, Hundertschaft, Centena und Huntari. In: *Grundlagen der mittelalterlichen Welt* (1958) 179–239 die Centena als Fiskalbezirk und den Centenar als Richter über die Königsleute. Dannenbauers Rückschluß kam allein dadurch zustande, daß er für *Cap. II, 91* (Anm. 105) noch nicht die kritische Textedition von Eckhardt zugrunde legen konnte, sondern den Abdruck des *Pactus pro tenore pacis* bei Boretius (Anm. 36) Nr. 3.

¹¹¹ Diese Interpretation des Status der Trustis bestätigt Gregor von Tours. Sichar, von dem er berichtet, er habe *in verbo reginae* (Brunichilde) gestanden (vgl. *Hist. VII, 47*), war Klient des Comitatsgerichts von Tours; sich *in verbo reginae* zu befinden entspricht daher dem Status eines *conviva regis*, d. h. dem Status der Trustis romanischer Herkunft (*Pactus* 41 § 8). – Die gleiche Folgerung ist auch aus *Cap. II, 92* zu ziehen, demzufolge der *fredus* eines von Centenaren gestellten Räubers an den *Iudex* zu zahlen war (und nicht an den König).

über alle drei Teilreiche bereits im Oktober 614 die Immunitätsprivilegien Chilperichs (für einzelne im neustrischen Teilreich), Sigiberts (für einzelne im austrasischen Teilreich) und Gunthramns (für einzelne im burgundischen Teilreich) sowie seine eigenen (für bestimmte Einzelpersonen) nicht mehr individuell den einzelnen Eigentümern, sondern allgemein durch Gesetz und rückwirkend bestätigte. Damit verblieb dem Königtum, so muß man wohl sagen, für die Zukunft nur noch die Erweiterung dieser – ihrer erblichen Vorrechte wegen – als Adel zu bezeichnenden Gruppe. Man wird den fränkischen, aufgrund von königlichen Immunitätsprivilegien entstandenen Adel daher als Folge des von Chlodwig begründeten Einheitskönigtums betrachten müssen. Ob der fränkische Adel des 6. Jahrhunderts gentile Vorgänger hatte, wie in den Leges der Burgunden, Alamannen und Bayern erkennbar, läßt sich von den schriftlichen Quellen her nicht entscheiden.

Ist es zwar auf diese Weise gelungen, eine Gruppe von Personen herauszustellen, die im Frankenreich seit dem 6. Jahrhundert Sonderrechte besaß und die zu Recht mit dem Begriff 'Adel' benannt werden kann, so muß doch zugleich betont werden, daß es für diese Personengruppe offenbar keine einheitliche Bezeichnung gegeben hat. Die weiter oben zusammengestellten Bezeichnungen für die Führungsschicht im Frankenreich sind jedenfalls nicht pauschal als Synonyma für rechtlich definierten Adel verwendet worden. Dies zeigt beispielsweise der Pactus legis Salicae mit den ihn ergänzenden Kapitularien des 6. Jahrhunderts. Dort werden die Termini *potentes*, *honoratio persona* und *meliores* – wie schon gezeigt – durchaus für Personen verwendet, für die Pactus und Kapitularien galten. Davon, d. h. von der Geltung dieser Rechte, befreit zu sein, ist aber gerade das maßgebliche Kennzeichen des vom König geschaffenen fränkischen Adels.

Vergleicht man die Leges der Burgunden, Alamannen und Bayern mit dem Pactus legis Salicae, so ergibt sich anhand der Wergeldsummen (Entschädigung für einen toten Mann) folgendes.

I. Der Liber Constitutionum aus den Leges Burgundionum wurde gegen Ende des 5. Jahrhunderts von König Gundobad (um 480-516) kodifiziert und 501 ergänzt; danach folgte eine Neufassung von König Sigimund (517-523) um 517/18¹¹².

Gundobads Constitutionensammlung ist nicht in ihrer ursprünglichen Form erhalten, sondern hat durch die eigene Novellengesetzgebung und die Erweiterungen seines Nachfolgers Sigimund, wie auch vor allem durch dessen Neufassung bedeutende Veränderungen erfahren:

1. Nach Const. II *De homicidiis* § 1 war für vermessentlichen beabsichtigten Totschlag an einem *homo ingenuus* oder *servus regis* ausschließlich die Todesstrafe vorgesehen.
2. Nach Const. II *De homicidiis* § 2 mußte bei Totschlag in erwiesener Notwehr an die *parentes* des Getöteten *medietatem pretii secundum qualitatem personae* gezahlt werden, und zwar für
 - a. *optimas nobilis* 150 Solidi, so daß dessen volles Wergeld 300 Solidi betrug,
 - b. *in populo mediocri* 100 Solidi, so daß dessen volles Wergeld 200 Solidi betrug,
 - c. *minore persona* 75 Solidi, so daß deren volles Wergeld 150 Solidi betrug.

Das Wergeld für den *servus regis* errechnete sich nach § 6 ebenfalls *secundum qualitatem personae*, d. h. er war ein Freier und gehörte zu einer dieser drei Schichten.

Für königliche Amtsträger, z. B. Comites, war ursprünglich offenbar kein eigenes Wergeld ausgewiesen¹¹³, weshalb man vielleicht annehmen darf, daß diese zu den *servi regis* gehört haben und somit lediglich nach ihrem angeborenen Wergeld bewertet worden sind. In der Novelle Const. LXXVI *De wittiscalcis* vom 27. Juni 513 wird in § 1 dann allerdings verfügt, daß *pueri nostri [regis] qui iudicia exsequuntur* dreifaches Wergeld besaßen – wobei die Berechnung, obwohl dies nicht eigens erwähnt ist, wohl wiederum

¹¹² Leges Burgundionum – Liber Constitutionum; MGH LL I Legum nationum Germanicarum II, I, hrsg. von L. R. von Salis (1892) 29-116 (Liber Constitutionum), 117-122 (Constitutiones Extravagantes). – Zu Aufbau und Datierung Buchner (Anm. 95) 10ff.

¹¹³ Daß es Amtsträger der frühen Burgunderkönige gab, belegt Gregor von Tours VP VII, 1; einer seiner Vorfahren, Gregorius, war als Comes von Autun um 466/67-um 506 im Amt und fungierte als Iudex.

secundum qualitatem personae ausgegangen zu sein scheint. Möglicherweise geht die Verdreifachung bereits auf fränkisches Vorbild zurück¹¹⁴. In fränkischer Zeit (nach 534), bzw. nach der Schaffung des burgundischen Teilreichs (561) dürften Beamte und *convivae regis* des fränkischen Königs jedoch nach fränkischem Recht bewertet worden sein.

II. Der Pactus legis Alamannorum entstand in seiner jetzigen Form wohl spätestens in der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts vermutlich zur Zeit der Könige Chlothar II. (gest. 629) und Dagobert I. (623–639)¹¹⁵. Die Freien sind in drei Schichten gegliedert, wobei das Wergeld für beabsichtigte Tötung (Tötung durch Gift oder Hexerei) folgendermaßen gestaffelt war; für einen:

- a. *primus Alamannus* 240 Solidi (Pactus XIV § 8),
- b. *medianus Alamannus* 200 Solidi (Pactus XIV § 7),
- c. *baro de minoflidis* 160 Solidi (Pactus XIV § 6).

Für königliche Amtsträger ist kein eigenes Wergeld ausgewiesen. Man wird daraus schließen können, daß zu der Zeit, zu welcher der Pactus erlassen wurde, königliche Amtsträger unter dem Schutz des fränkischen Rechts gestanden haben¹¹⁶.

In der jüngeren Rezension, der Lex Alamannorum, bzw. der sogenannten 'Lantfridana' aus der Zeit um 724/30¹¹⁷ – in welcher übrigens die *primi* nicht mehr erwähnt werden – heißt es, daß, wer dem Dux nach dem Leben trachtet, mit dem Leben büßt oder sich im Gericht von *dux aut principes populi* freikaufen oder freischwören könne (Lex Alamannorum/Lantfridana XXIII). Die Wergeldsätze für den *medi[an]us Alamannus* und den darunter eingestuften *minoflidis* – er heißt jetzt *liber* – blieben unverändert (Lex Alamannorum/Lantfridana LX § 1).

III. Die Lex Baiwariorum wurde laut Prolog von König Dagobert (Dagobert I., 623–639) erlassen; die älteste überlieferte Redaktion stammt vermutlich aus der Zeit um 741/44¹¹⁸.

Die entscheidenden Wergeldbestimmungen finden sich in Titel III *De genealogiis et eorum compositione*. In § 1 (einen § 2 gibt es nicht) heißt es: *De genealogia qui vocatur Hosi, Drazza, Fagana, Habilinga, Anniona: isti sunt quasi primi post Agilolfingos qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedamus et sic duplam compositionem accipiant. Agilolfingi vero usque ad ducem in quadruplum componantur, quia summi sunt inter vos. Dux vero qui preest in populo, ille semper de genere Agilolfingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis: ut qui de genere illorum fidelis regis erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum.*

Bis hierher stimmen die beiden Haupteditionen der Lex Baiwariorum im Text überein. Bei den im folgenden gegebenen Wergeldsummen für die Agilolfinger und den Dux gehen jedoch die Meinungen der Editoren Merkel (1863) und v. Schwind (1926) aus gutem Grund auseinander. Der Dux, so heißt es weiter, be-

¹¹⁴ Vgl. weiter unten zur Bewertung nach Pactus legis Salicae. – Wittiscalcus = puer regis = Wetteknecht; nach Brunner (Anm. 85) II, 207f. vergleichbar dem fränkischen Saccbaro, s. o. Anm. 102.

¹¹⁵ Leges Alamannorum. I Einführung und Recensio Chlothariana (= Pactus Alamannorum), hrsg. von K. A. Eckhardt, Germanenrechte NF (1958). II Recensio Lantfridana (= Lex Alamannorum), hrsg. von K. A. Eckhardt, Germanenrechte NF (1962). – Die Edition der Leges Alamannorum (=Lantfridana) von K. Lehmann (1888) wurde nochmals neu herausgegeben von K. A. Eckhardt, MGH LL I Legum Nationum Germanicarum V,1 (1966). – Zur Datierung Buchner (Anm. 95) 29 ff.

¹¹⁶ Bis zur Mitte des 7. Jhs. sind sieben alamannische Duces überliefert. Lediglich für die beiden ältesten, Leutharius

und Buccelenus, ist alamannische Herkunft belegt; vgl. Selle-Hosbach (Anm. 71) Nr. 37 Leutharius bis um 554, Nr. 47 Buccelenus bis um 555, Nr. 135 Leudefredus bis 587, Nr. 200 Uncelenus 587–um 606/07, Nr. 71 Cunzo ab um 606/07. – Fortsetzung bei H. Ebling, Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches von Chlothar II. (613) bis Karl Martell (741). Beihefte der Francia 2 (1974) Nr. 122 Crodobertus um 631/32, Nr. 228 Leutharius 643.

¹¹⁷ S. o. Anm. 115.

¹¹⁸ Leges Baiwariorum/Lex Baiwariorum; MGH LL I Legum nationum Germanicarum V,2, hrsg. von E. Freiherr von Schwind (1926). – Leges Baiwariorum; MGH LL III, hrsg. von J. Merkel (1863) 183–449. – Zur Datierung nach Buchner (Anm. 95) 26 ff.

säße ein um ein Drittel höheres Wergeld als seine Familie (*Et pro eo quia dux est, addatur ei maior honor quam ceteris parentibus eius sic ut tertia pars addatur super hoc quod parentes eius conponuntur*). Dieses betrage – nach Merkel – 600 Solidi, jenes des Dux 900 Solidi; v. Schwind setzt dagegen für die Agilolfingerfamilie 640 Solidi an und für den Dux 960 Solidi. Beide Lesarten sind in den Handschriften gut belegt.

Aufgrund des Einleitungstextes ergäbe sich nach Merkel als Rechnungseinheit 150 Solidi, nach den von v. Schwind eingesetzten Zahlen 160 Solidi. Der Betrag von 160 Solidi entspricht nach den Titeln IV § 29 und XVI § 5 dem Wergeld eines *homo liber* – woraus sich ergäbe, daß die von v. Schwind für richtig erachteten Summen zutreffend sein müßten. Dagegen steht, daß nach den Angaben Merkels das von ihm für die Agilolfingerfamilie eingesetzte Wergeld in drei Handschriften nicht nur in Ziffern, sondern exakt mit *DCtis* (Hss. Merkel B2, B3 = v. Schwind Hss. T1 Nr. 20, Ch Nr. 24) und *sescentis* (Hs. Merkel B7 = v. Schwind W Nr. 26) überliefert ist¹¹⁹. Für den *homo liber* sind keine vergleichbar differierenden Wergeldsummen überliefert; nach Titel IV § 29 betrug es zudem zweimal 80 Solidi (= 160 Solidi)¹²⁰.

Nach der unterschiedlichen Überlieferung ergeben sich also diese Wergeldsummen:

- a. für den *dux*: 900 Solidi nach Merkel,
960 Solidi nach v. Schwind,
- b. für die *Agilolfinger*: 600 Solidi nach Merkel,
640 Solidi nach v. Schwind,
- c. für die *genealogia* (Hosi, Drazza, Fagana, Hahilinga, Anniona) sind danach zu errechnen:
300 Solidi nach Merkel,
320 Solidi nach v. Schwind,
- d. für den *homo liber*: 160 Solidi (nach einheitlicher Überlieferung).

Wie hoch war aber nun tatsächlich das Wergeld der *genealogiae* – betrug es 300 Solidi oder 320 Solidi? Da die Berechnung nach den Angaben der Lex allerdings auf dem Prinzip der Verdoppelung beruhte, und somit von dem für den *homo liber* einheitlich überlieferten Wergeld von 160 Solidi ausgegangen werden muß, betrug es 320 und nicht 300 Solidi.

Das für die Herzogsfamilie der Agilolfinger einmal mit 600 und einmal mit 640 Solidi angegebene Wergeld ist schon schwieriger zu beurteilen. Mit 600 Solidi entspricht es exakt dem Wergeld eines fränkischen Beamten (*grafio, sacebaro*) oder eines freien Franken aus der *Trustis* (*ingenuus francus qui in truste dominica fuit*), die das dreifache Wergeld eines freien Franken (=200 Solidi) besaßen; eine Erklärung aus dem baierischen Wergeldsystem gibt es für diese Summe nicht. Mit 640 Solidi entspricht es dagegen exakt – wie die Lex angibt – dem Vierfachen eines baierischen *homo liber*, bzw. dem Doppelten der *genealogia*¹²¹. Aus der Höhe von 600 Solidi muß man folglich schließen, daß die Agilolfinger, wie es auch im Text anklingt, ursprünglich aus dem Kreis um den fränkischen König kamen und diesem als Beamte gedient haben, wofür sie nach fränkischem Recht bewertet worden sind. Die gleiche Folgerung ergäbe sich aber auch aus der Wergeldhöhe von 640 Solidi; zugrunde läge dann lediglich das baierische Rechnungssystem der Verdoppelung, das auf dem Wergeldsatz des *homo liber* mit 160 Solidi aufbaute. Da die Summe von 600 Solidi keine Grundlage im baierischen Bewertungssystem hat und somit auf guter Überlieferung beruhen muß, wird man annehmen können, daß diese auf eine ältere Überlieferungsstufe der Lex zurückgeht, und die Summe von 640 Solidi einer jüngeren Überlieferungsstufe der Lex angehört. Die Summe von 640 Solidi wäre damit als Erhöhung im Sinne einer jüngeren Angleichung an die baierischen Verhältnisse zu betrachten,

¹¹⁹ Vgl. die Ausgabe von Merkel (Anm. 118) 289 mit den Hss.-Varianten. Identifizierung der von Merkel zitierten Hss. bei v. Schwind (Anm. 118) 182 ff.

¹²⁰ Es gibt zu IV § 29 nur Schreibfehler: *bis sold. LXX hoc sunt CXL*.

¹²¹ E. Zöllner, Die Herkunft der Agilolfinger. In: Zur Geschichte der Bayern. Wege der Forschung 60, hrsg. von K. Bosl (1965) 106–134 berücksichtigt die bayrische Rech-

nung nicht und interpretiert die 600 Solidi für die Agilolfinger als das doppelte des burgundischen Optimatenwergeldes, weil er von der Hypothese ausgeht, die Agilolfinger wären herkunftsmäßig Burgunder. – J. Jarnut, Agilolfingerstudien. Untersuchungen zur Geschichte einer adligen Familie im 6. und 7. Jahrhundert (1986) 82 f. läßt dieses Problem bei der Besprechung der Quellen zu den Agilolfingern unberücksichtigt.

wonach ein Beamter des fränkischen Königs in Bayern doppelt so hoch bewertet werden sollte wie die bereits mit 320 Solidi bewerteten *genealogiae*. Wann allerdings die Angleichung an das bayerische Wergeldsystem erfolgte, ist nicht so sicher zu beurteilen. Aus der schriftlichen Überlieferung des 7. Jahrhunderts wissen wir, daß schon an der Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert die Agilolfinger zum engen Kreis um den austrasischen König gehört haben, da Chrodoald *ex proceribus de gente nobile Ayglolfingam*¹²² als *conviva* Theudeberts II. (596–612) und Ehemann einer *amita* (Tante) des Königs¹²³ überliefert ist und somit zur fränkischen *Trustis* gehört hatte; er dürfte – folgt man den Angaben der Lex, wonach die Agilolfinger eine Beamtenfamilie gewesen waren –, mit den seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts belegten *Duces* der Bayern verwandt gewesen sein, obwohl dafür keine weiteren Zeugnisse vorhanden sind¹²⁴.

Wergeld für den *Dux* ist allein im bayerischen Recht überliefert; alle anderen nicht fränkischen Rechte nennen ursprünglich überhaupt kein Wergeld für Beamte. Da aber auch der *Dux* der Baiern – wie z. B. die *Duces* der Alamannen – fränkischer Beamter gewesen ist, wird folglich auch das bayerische Recht darüber ebenfalls ursprünglich keine Angaben enthalten haben und der *Dux* nach fränkischem Recht bewertet worden sein. Das für den *Dux* eingesetzte Wergeld gehört aus diesem Grund sicherlich ebenso einer jüngeren Überlieferungsschicht an wie das erhöhte Wergeld für die Agilolfinger. Ob aber die Berechnung erstmals vom fränkischen oder bayerischen Wergeld für die Agilolfinger ausging, läßt sich nicht entscheiden – weil ja wohl auch damit zu rechnen ist, daß die Summe überhaupt erst von gelehrten Abschreibern der Lex *Baiwariorum* nachgetragen wurde.

Die Freien waren demzufolge in zwei Schichten gegliedert; die Agilolfinger als Familie von Amtsträgern und Antrustionen des fränkischen Königs besaßen ein zunächst nach fränkischem und dann nach bayerischem Recht erhöhtes Wergeld. Im einzelnen betrug es für:

- a. einen *homo liber* 160 Solidi,
- b. die *genealogia* der Hosi, Drazza, Fagana, Hahilinga und Anniona 320 Solidi,
- c. die Familie der *Agilolfinger* als *Trustis*, bzw. Beamte der fränkischen Könige zunächst nach fränkischem Recht 600 Solidi und dann (erhöht) nach bayerischem Recht 640 Solidi.

IV. Der *Pactus legis Salicae*, kodifiziert von König Chlodwig I. um 507/11¹²⁵.

Im Unterschied zu den anderen Volksrechten gibt es im *Pactus legis Salicae* keine angeborene Abstufung des Wergeldes Freier. Eine Erhöhung erfolgte lediglich aufgrund besonderer Beziehungen eines Freien zum König. Ferner ist für Romanen das Wergeld gesondert ausgewiesen und war in der Regel nur halb so hoch wie für einen freien Franken. Der Grund mag darin liegen, daß dem Kapitular Chlodwigs zufolge bei den Franken (im Unterschied zu den Romanen) auch die Sippe Anspruch auf Entschädigung hatte; an sie ging die Hälfte des Wergeldes¹²⁶. Bei Totschlag mußte gezahlt werden für einen:

- a. *ingenuus francus* 200 Solidi (*Pactus* 41 § 1),
Romanus homo possessor 100 Solidi (*Pactus* 41 § 9)
- b. [*ingenuus Francus*] *qui in truste dominica fuit* 600 Solidi (*Pactus* 41 § 5),
Romanus homo conviva regis 300 Solidi (*Pactus* 41 § 8),

¹²² Vgl. Fredegar IV c. 52, MGH SRM II, 146.

¹²³ Vgl. Vita Columbani I c. 22, MGH SRM IV, 95 f. – Jarnut (Anm. 121) geht auf diesen Beleg nicht ein und möchte, wie der Anhang IV (Stammtafel) zeigt, Chrodoald der Familie der Burgundofaronen zuordnen.

¹²⁴ Die bayerischen Herzöge vgl. bei Selle-Hosbach (Anm. 71) Nr. 107 Garibaldus vor 555–589, Nr. 192 Tassilo 589–610, Nr. 108 Garibaldus ab 610 im Amt; keiner dieser *Duces* ist als ‘Agilolfinger’ ausgewiesen. Der erste be-

kannte bayerische *Dux* Garibaldus war Franke, da es von dessen Tochter Theodolinda aus der Ehe Garibalds mit der langobardischen Prinzessin Waldrada in der Fredegarchronik (IV, 34) heißt, sie sei *ex gente Francorum* gewesen.

¹²⁵ Zur Edition s. o. Anm. 1. – Zur Datierung vgl. Buchner (Anm. 95) 15 ff.

¹²⁶ Vgl. Cap. I, 68: die Hälfte ging an den Sohn des Getöteten, ein Viertel an die Mutter, ein Viertel an die Verwandten väterlicherseits und mütterlicherseits zusammen.

- c. *grafio [ingenuus]* 600 Solidi (Pactus 54 § 1),
sacebaro ingenuus 600 Solidi (Pactus 54 § 3)
d. *Romanus tributarius* 62 1/2 Solidi (Pactus 41 § 10).

König Chilperich setzte das Wergeld für den *Romanus tributarius* auf 100 Solidi herauf (Cap. IV, 117 § 2) und glich es damit dem des *Romanus homo possessor* an; die Franken hatten akzeptiert, daß es Romanen gab, die steuerpflichtig waren und kein Land besaßen, dabei aber ebenso 'frei' wie die *possessores* gewesen sind.

Diese Wergeldsätze entsprechen den Wergeldsätzen der Lex Ribuarica, die vermutlich z. Zt. Dagoberts I. als austrasischer Unterkönig um 623/29 in dessen Teilreich Gültigkeit erlangte¹²⁷.

Burgunder	Sol.	Alamannen	Sol.	Bayern	Sol.	Franken	Sol.
minore persona	150	baro de minoflidis	160	homo liber	160	ingenuus Francus Romanus homo possessor	200 100
in populo mediocri	200	medianus Alamannus	200				
optimas nobilis	300	primus Alamannus	240	genealogiae (Hosi, Drazza, Fagana, Hahilinga, Anniona)	320		
wittiscalcus iudex puer regis =3-fach (secundum qualitatis personae?)				Agilol- fingi	600 640	Trustis Grafio Sacebaro Romanus conviva regis	600 600 600 300
				Dux	900 960		

Die Zusammenstellung zeigt an, daß, im Unterschied zu den Franken, bei den Burgunden, Alamannen und Bayern die Freien von Geburt an unterschiedliche Wertigkeit besaßen. Während die freien Burgunder und Alamannen von Geburt an nach ihrer Wertigkeit in drei Schichten gegliedert waren und die freien Baiern in zwei Schichten, waren die freien Franken (und die freien Romanen) von Geburt an gleich. Die Bezeichnungen für die jeweils oberste Schicht der Burgunden, Alamannen und Baiern als

optimates nobiles – primi – genealogiae

deuten darauf hin daß es sich dabei um aristokratische Differenzierungsansätze handelt. Wenn ähnliche Erscheinungsformen bei den Franken bestanden haben, wurden sie offenbar vom Einheitskönigtum Chlodwigs beseitigt – wofür im Prinzip die Gleichstellung der Romanen mit den Franken spräche.

¹²⁷ Lex Ribuarica (Anm. 76) Titel 7 für einen *homo ingenuus Ribuaricus* 200 Solidi, Titel 11 § 1 für einen Ribuarier in *truste regia* 600 Solidi, Titel 54 § 1 für einen *iudex fiscalis*

600 Solidi, Titel 40 § 2 für einen *advena Romanus* 100 Solidi.

Das fränkische Recht berücksichtigte statt dessen nur den Verdienst um das Königtum. Verdienste um das Königtum konnten vom einzelnen erworben werden durch den Beitritt in die Gruppe der Antrustionen, d. h. der *Trustis* und der Beamtenschaft. Die dem König persönlich durch den Treueid verpflichtete 'Trustis' sowie die Beamten als Grafen und *Sacebarones* (Beauftragte des Königs bei den Volksgerichten) im Reich wurden für ihren Dienst gleich hoch belohnt mit der Verdreifachung ihres Wergeldes. Beamtenschaft und *Trustis* des *Pactus legis Salicae* sind folglich nicht den geborenen burgundischen Optimaten, alamannischen *Primi* und baierischen *Genealogiae* gleichzusetzen, da diese ihre Bewertung geerbt und nicht erst vom König durch Dienst erhalten hatten.

Der fränkische Adel entstand demgegenüber – wie man zusammenfassend wird sagen können – aufgrund königlicher Privilegien, worin einzelnen Personen im Öffentlichen Recht und im Privatrecht bestimmte Vorrechte eingeräumt wurden, die der Klasse der Freien nicht angeboren waren. Die Verleihung solcher Rechte geschah urkundlich, wobei sich die Immunitätsprivilegien als entscheidend für die Zukunft erweisen sollten. Durch Immunitätsprivilegien hatten Landeigentümer die königlichen Rechte über ihren Besitz mit den zugehörigen Leuten erhalten; dazu gehörte u. a. das Recht, für den Besitz einen eigenen *Iudex* zu bestellen, und Steuerfreiheit. Da den königlichen *Iudices* zugleich verboten wurde, privilegierte Besitzungen überhaupt zu betreten, um in diesem Bereich ihren Amtspflichten nachzukommen, traten die Besitzer gewissermaßen an die Stelle des königlichen Beamten, weshalb sich der Gerichtsstand von Eigentümern privilegierten Grundbesitzes an das Königsgericht verlegte. Solche umfassenden Privilegien waren nachweislich spätestens seit der Generation der Chlodwigenkel in allen drei Teilreichen von den Königen ausgestellt worden.

Zwar waren Privilegien zunächst grundsätzlich nicht erblich, sondern bedurften der Bestätigung durch den Nachfolger des Ausstellers, doch waren sie offenbar in der Rechtswirklichkeit von Anfang an vererbt worden, weil Chlothar II. im Jahr 614 in seiner Eigenschaft als neuer Gesamtherrscher über alle drei Teilreiche pauschal und rückwirkend die von den Königen Chilperich (561-584), Gunthramn (561-592) und Sigibert (561-575) ausgestellten Immunitätsprivilegien bestätigte¹²⁸. Damit etablierte Chlothar II. eine neue Klasse von *potentes*, für die die Bestätigung ihrer Immunitätsprivilegien fortan zur Formsache werden konnte¹²⁹. Die Nachfolger Chlothars II. vermochten diese neu etablierte Klasse dann nur noch zu erweitern, indem sie immer neue Immunitätsprivilegien ausstellten.

Bei den Alamannen könnte die Entwicklung anders verlaufen sein, weil man wohl davon ausgehen darf, daß die mit 240 *Solidi* bewerteten *Primi* des *Pactus legis Alamannorum* bis zur Neufassung unter Dux Lantfrid (gest. 730) zu *Principes* geworden waren; in der sogenannten Lantfridana gibt es weder eine mit 240 *Solidi* bewertete noch als *Primi* bezeichnete Schicht. Da jedoch in der Lantfridana für die dort zweimal erwähnten *Principes* als Richter keine Gesetze vorhanden sind, werden die *Principes* diesem Recht auch nicht unterworfen gewesen sein und damit vielleicht eine dem fränkischen Adel vergleichbare Rechtsposition besessen haben. Eine derartige Adelsbildung wäre als Resultat der Loslösung des Alamannenstammes vom Frankenreich anzusprechen, die wohl spätestens unter Dux Godafred (um 700 im Amt belegt) zur Zeit Pippins des Mittleren (gest. 714) eingesetzt hatte. Vielleicht erfaßt man hier also eine eigenständige Entwicklung, die unabhängig vom fränkischen Königtum vor sich gegangen ist. Allerdings wurde der alamannische Adel mit der erzwungenen Wiedereingliederung des Stammes in das Franken-

¹²⁸ Chlothar II. war zwar Nachfolger des 584 ermordeten Chilperich, nicht aber Sigiberts und Gunthramns. Nachfolger dieser war Childebert II., auf den noch Theudebert II. (in Austrasien) und Theuderich II. (in Burgund) gefolgt waren. Im Chlotharedikt von 614 könnten somit durchaus die Erstaussstellungen der Immunitätsprivilegien angesprochen sein.

¹²⁹ Als Beispiel anzuführen ist die Serie von Bestätigungs-urkunden für das Kloster St. Calais im Bistum Le Mans. In der ersten überlieferten Urkunde, ein Diplom Chlodwigs III. (691/94), werden die Verleihung der Immunität durch

Gunthramn (561/592) und die Bestätigungen dieses Privilegs durch die Könige Chlothar II. (592/629), Dagobert I. (629/39), Chlodwig II. (639/57), Chlothar III. (657/73) und Theuderich III. (675/91) genannt. Überliefert sind dann noch die sich anschließenden Bestätigungen Childeberts III. (694/711), Dagoberts III. (711/15), Pippins (von 760), Karls des Großen (von 771 und 779), Ludwigs des Frommen (von 814) und Karls des Kahlen (von 850); vgl. die Edition des Chartulars von St. Calais von J. Havet, *Bibl. de l'École des Chartes* 48, 1887, 209-247 Nr. 5-9, 11-13, 15.

reich nach dem siegreichen Feldzug Pippins des Jüngeren im Jahr 746 von Pippins Bruder Karlmann in Cannstatt weitgehend liquidiert¹³⁰.

Daneben hat das fränkische Königtum auch durch Beamte, die dem Umkreis der Könige entstammten, die Bildung einer neuen Oberschicht gefördert, wie die *Lex Baiwariorum* und die erst 802/03 auf dem Aachener Reichstag aufgezeichnete *Lex Angliorum et Werinorum* belegen. In Baiern ist die Familie der Agilolfinger Repräsentant einer Schicht, die aus dem Umkreis der Könige als Beamtenfamilie aufgestiegen war. Da das bayerische Recht das ursprünglich nur den Antrustionen und Beamten des fränkischen Königs zugebilligte erhöhte Wergeld für die ganze Agilolfingerfamilie überliefert, hatte sich die vom Verdienst eines Einzelnen um das Königtum ausgegangene Höherbewertung nicht nur auf alle Familienmitglieder übertragen, sondern auch vererben können. Dies beruhte, wie es in der *Lex* heißt, auf der erprobten Treue der im Dienst des Königtums stehenden Familienmitglieder. Allerdings hatten Trustis und Beamtenschaft wohl auch selbst das größte Interesse daran, die bestehenden Herrschaftsverhältnisse zu konservieren, um ihre erhöhte Position zu bewahren. Schon Gregor von Tours überliefert etliche Familien, die über mehrere Generationen hinweg dem Königtum Beamte stellten, wobei zuweilen der Eindruck entsteht, daß manche Ämter bereits im 6. Jahrhundert nahezu erblich geworden waren¹³¹. Ähnliches muß sich bei den Angeln und Warnen abgespielt haben. Hier gab es eine in der *Lex* als *adalingi* benannte Schicht, die ebenfalls das Wergeld der fränkischen Trustis, resp. der Beamtenschaft von 600 Solidi besaß; die übrigen Freien hatten ein einheitliches Wergeld von 200 Solidi. Wenn auch die *Lex Angliorum et Werinorum* später als alle anderen Volksrechte aufgezeichnet worden ist, so dürfte doch die Gliederung der Freien in zwei so extrem bewertete Schichten anzeigen, daß die mit 600 Solidi bewerteten *adalingi* ihren Ursprung in der fränkischen Trustis und Beamtenschaft gehabt haben müssen, die – wie die Agilolfinger in Bayern – aufgrund ihrer Position als Stützen des Königtums ihre Höherbewertung hatten vererben können¹³². Denn würde es sich bei den *Adalingi* um eine den anderen Stämmen vergleichbare Oberschicht alten Typs handeln, entspräche ihr Wergeld wohl kaum exakt dem der fränkischen Trustis und Beamtenschaft und läge nicht um so vieles höher als das der übrigen Freien.

Der karolingische Adel, so wird man daher sagen können, bestand ausschließlich aus der neuen, seit dem 6. Jahrhundert vom Königtum durch Immunitätsprivilegien geschaffenen Klasse, die in den Volksrechten nicht erfaßt ist, weil für sie von den Königen die Volksrechte außer Kraft gesetzt worden waren und somit nicht mehr galten. Als entscheidende Merkmale sind die Befreiung von allen dem Fiskus für ihren Besitz geschuldeten Abgaben, die Gerichtsbarkeit über die zum Besitz gehörenden Leute und der Gerichtsstand am Königsgericht anzuspochen. Die in den Volksrechten der Burgunden, Alamannen und Bayern durch höheres Wergeld ausgezeichnete Oberschicht alten Typs ist ebenso wenig dazuzurechnen wie die in den Volksrechten der Bayern, Angeln und Warnen durch fränkisches Beamten- und Antrustionenwergeld ausgezeichnete Oberschicht neuen Typs. Sie waren, wie aus den Volksrechten klar hervorgeht, dem für alle Freien verbindlichen Recht unterworfen geblieben und hatten keinen direkten Zugang zum Königsgericht.

¹³⁰ Vgl. J. Dienemann-Dietrich, Der fränkische Adel in Alamannen im 8. Jh. In: Grundfragen der alamannischen Geschichte. Vorträge und Forschungen 1 (1952, Nachdr. 1970) 149–192; die Verf. geht von der Personenforschung aus und läßt die alamannischen *Leges* unberücksichtigt.

¹³¹ Als *Comites* amtierten im 6. Jh. in Clermont Hortensius, dessen Sohn Evodius und wiederum dessen Sohn Salustius sowie Britianus und dessen Schwiegersohn Firminus, in Angoulême Maracharius und sein Neffe Nanthinus, in Auxerre Peonius und sein Sohn Mummolus Eunius. Im austrasischen Raum war Lupus unter den Königen Sigibert und Childebert II. Dux der Champagne, sein Bruder Magnulf Iudex und sein Schwiegersohn Godegisel ebenfalls Dux, während der eine Sohn des Lupus, Romulfus,

als *Comes palatii* diente und der andere, Johannes, wiederum als Dux; die Nachweise vgl. bei Selle-Hosbach (Anm. 71).

¹³² *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum*; MGH LL V, hrsg. von K. F. von Richthofen (1869) 103–144; § 1: *Si quis adalingum occiderit, 600 solidos componat*; § 2: *Qui liberum occiderit, 200 solidos componet*. Zur Datierung Buchner (Anm. 95) 41. – Die *Lex Angliorum et Werinorum* ist vorwiegend ein Bußkatalog. Interessant ist das Erbrecht; nach § 27 erhält das Erbe der Sohn, nicht die Tochter; nach § 28 erhält beim Fehlen eines Sohnes die Tochter *pecunia et mancipia*, die *terra* geht an den nächsten Blutsverwandten väterlicherseits.